

**Zulassung des vorzeitigen Baubeginns
gem. § 44c EnWG**

im Planfeststellungsverfahren

für den Neubau und den Betrieb der
110 kV-Leitung als Erdkabel (LH-13-1011)
zwischen dem UW Bad Bramstedt
und dem UW Hardebek

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil.....	5
I. Festgestellte Baumaßnahmen.....	5
1. Querung der Osterau mittels HDD und Einrichtung der Bauflächen.....	5
2. Bau in offener Bauweise (+4,615 bis +5,939).....	7
3. Rückschnitt von Knicks und anschließende Knickverlegung.....	8
4. Gehölzentfernungen.....	10
5. Vergrämung mittels Vergrämungstangen bzw. oberflächennaher Bodenbearbeitung	10
6. Aufstellen von Amphibiensperreinrichtungen.....	10
7. Gehölzschutzzäune.....	11
8. Grabenmähd.....	12
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	13
1. Allgemeine Nebenbestimmungen.....	13
2. Nebenbestimmungen zu Umwelt- und Naturschutz.....	14
2.1. Allgemeine Nebenbestimmungen.....	14
2.2. Nebenbestimmungen zur Umweltbaubegleitung.....	15
2.3. Nebenbestimmungen zu Entfernung und Beeinträchtigung von Gehölzen.....	16
2.4. Nebenbestimmungen zum Artenschutzrecht.....	17
2.5. Nebenbestimmungen zu Boden.....	17
3. Nebenbestimmungen zur Archäologie.....	18
4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft.....	19
4.1. Gewässerbenutzung.....	19
4.2. Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses.....	19
5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	19
6. Kampfmittelfreiheit.....	20
7. Nebenbestimmungen zu weiteren Infrastrukturen (Leitungen und Netze).....	20
III. Kostenentscheidungen.....	21

IV. Hinweise.....	21
B. Begründung.....	22
I. Sachverhalt.....	22
II. Rechtliche Würdigung.....	23
1. Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG	23
a) Anhängiges Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeit der Planfeststellungs- behörde.....	24
b) Positive Prognose bezüglich der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens.....	24
c) Berechtigtes und öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baube- ginns.....	38
d) Notwendigkeit der einzelnen Teilmaßnahmen.....	39
e) Reversibilität der Maßnahme.....	44
f) Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin.....	46
g) Zulässigkeit der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen.....	47
2. Intendierte Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde gem. § 44c EnWG	60
3. Begründung der Kostenentscheidung.....	61
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	62
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pläne der HD Bohrung.....	5
Tabelle 2: Flurstücke Osterau Querung.....	6
Tabelle 3: Pläne für offene Bauweise.....	7
Tabelle 4: Flurstücke offene Bauweise.....	7
Tabelle 5: Flurstücke für Rückschnitt Knick mit anschließender Knickverlegung.....	8
Tabelle 6: Flurstücke für die Gehölzentfernung.....	10
Tabelle 7: Flurstücke für die Aufstellung von Amphibiensperreinrichtungen.....	11
Tabelle 8: Flurstücke für die Grabenmahd.....	12
Tabelle 9: Pegelzeitkorrekturen gem. AVV Baulärm für kürzere Betriebszeiten von Baugeräten im Vergleich zum Beurteilungszeitraum Tages- oder Nachtzeit.....	35
Tabelle 10: TA Lärm – Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden	36
Tabelle 11: Standorte mit potenziellen Überschreitungen der Grenzwerte gemäß AVV Baulärm.....	57
Tabelle 12: Genutzte Zufahrten von klassifizierten Straßen.....	58

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahmen

Gemäß § 44c EnWG wird hiermit **zugelassen, dass bereits vor Feststellung des Plans** für den Neubau und den Betrieb eines 110 kV Hochspannungserdkabel, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen unter A.II dieser Zulassung **mit folgenden beantragten Maßnahmen begonnen werden darf**.

1. Querung der Osterau mittels HDD und Einrichtung der Bauflächen

Das Horizontalspülbohrverfahren (HDD) inkl. Einzug der Leerrohre unter der Osterau von Stat. 1,076 bis 1,536 darf durchgeführt werden. Die entsprechenden Pläne sind in der Tabelle 1 aufgeführt.

Die Beschreibung der Maßnahmen und Arbeitsschritte, welche für die Herstellung der Osterau Querung benötigt werden, sind in den folgenden Anlagen der Planungsunterlagen beschrieben:

- Herstellung der Baustellenzuwegungen (vgl. Anlage 1, Kapitel 7.2)
- Herstellung der Arbeitsfläche (vgl. Anlage 1, Kapitel 7.4)
- Bauablauf der Horizontalbohrung (vgl. Anlage 1, Kapitel 7.5)
- Herstellung der Kabelschutzrohre (vgl. Anlage 1 Kapitel 7.5)
- Rückbau und Räumung der Baustelle (vgl. Anlage 8.1 Maßnahmenblatt V11).

Tabelle 1: Pläne der HD Bohrung

HDD	Lageplan PFU/PAe (vgl. Anlage 4.2)	Längsschnitt PFU/PAe (vgl. Anlage 5.2)	LBP Plan PFU/PAe (vgl. Anlage 8.2)
Osterau	Blatt 2, 3	Blatt 3	Blatt 1.2, 1.3

Tabelle 2: Flurstücke Osterau Querung

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
HDD, Zuwegung, Maßnahme	Bad Bramstedt	7	122	
HDD Einrichtungsfläche	Bad Bramstedt	7	123	
HDD	Bad Bramstedt	7	265	
HDD	Bad Bramstedt	7	214/9	
HDD	Bad Bramstedt	7	217/7	
HDD	Bad Bramstedt	7	9/1	
HDD	Bad Bramstedt	7	272	
HDD	Bad Bramstedt	7	274	
HDD	Bad Bramstedt	7	4/1	
HDD	Bad Bramstedt	7	155/4	
HDD	Bad Bramstedt	7	156/4	
HDD	Bad Bramstedt	7	286	
HDD	Bad Bramstedt	5	1/1	
HDD	Bad Bramstedt	5	111	
HDD	Bad Bramstedt	5	137	
Einrichtungsfläche	Bad Bramstedt	5	138	
Rohrschweißbahn	Bad Bramstedt	5	17	
Rohrschweißbahn	Bad Bramstedt	5	22	
Rohrschweißbahn	Bad Bramstedt	5	23	
Rohrschweißbahn	Bad Bramstedt	5	24	

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Rohrschweißbahn	Bad Bramstedt	5	27	
Rohrschweißbahn	Bad Bramstedt	5	28/2	

2. Bau in offener Bauweise (+4,615 bis +5,939)

Die Verlegung der Leerrohre zwischen km 4+615 bis km 5+939 darf in offener Bauweise durchgeführt werden, soweit sie sich auf den Flurstücken befinden, die in Tabelle 4 dieser Zulassung in der Spalte „Nutzung“ mit „offene Bauweise“ aufgeführt sind. Die entsprechenden Pläne sind in der Tabelle 3 aufgeführt. Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Funde zu verzeichnen sind, werden sowohl die vollständigen Dokumentationen als auch eine Bergung inklusive aller damit verbundenen Bodenarbeiten zugelassen.

Die Beschreibung der Maßnahmen und Arbeitsschritte, welche für die Herstellung der Leerrohrverlegung in offener Bauweise benötigt werden, sind in den folgenden Anlagen der Planungsunterlagen beschrieben:

- Herstellung der Baustellenzuwegungen (vgl. Anlage 1, Kapitel 7.2)
- Bauablauf bei offener Bauweise (vgl. Anlage 1, Kapitel 7.6)
- Verlegung Kabelschutzrohre (vgl. Anlage 1, Kapitel 7.7)
- Rückbau und Räumung der Baustelle (vgl. Anlage 1, Kapitel 7.9)

Tabelle 3: Pläne für offene Bauweise

Offene Bauweise	Lageplan PFU/PAe (vgl. Anlage 4.2)	Längsschnitt PFU/PAe (vgl. Anlage 5.2)	LBP Plan PFU/PAe (vgl. Anlage 8.2)
Stat. 4,615-5,939	Blatt 5, 6	Blatt 8, 9, 10 (Trasse nicht vollständig im Längsschnitt abgebildet)	Blatt 1.5, 1.6

Tabelle 4: Flurstücke offene Bauweise

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Offene Bauweise	Wiemersdorf	9	23/4	Zufahrt Z13
Offene Bauweise	Wiemersdorf	9	17	
Zuwegung	Wiemersdorf	9	18	

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Zuwegung	Wiemersdorf	8	54	
Offene Bauweise	Wiemersdorf	8	55	Zufahrt Z14
Zuwegung	Wiemersdorf	8	51	
Offene Bauweise	Wiemersdorf	8	44	Zufahrt Z38
Baufeld	Wiemersdorf	8	45	
Offene Bauweise, Zuwegung	Wiemersdorf	8	46	Zufahrt Z15
Zuwegung	Wiemersdorf	8	36	

3. Rückschnitt von Knicks und anschließende Knickverlegung

Für die Herstellung von Arbeitsflächen und Zuwegungen dürfen gemäß den Anforderungen des LBP-Maßnahmenblattes V10 (Anlage 8.1 i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) Knicks auf den Stock gesetzt werden und anschließend an den Rückschnitt darf ein Knick temporär verschoben werden. Ausgeführt werden darf der Rückschnitt für die im Antrag unter Tabelle 5 aufgeführten Knicks mit den Konfliktnummer K-B1 1 – 18. Die temporäre Verschiebung des Knickwalls wird zugelassen für den Knick mit der Konfliktnummer K-B1 8.

Tabelle 5: Flurstücke für Rückschnitt Knick mit anschließender Knickverlegung

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriffslänge
K-B1 1, K-B1 2	Bad Bramstedt	8	72	2 m 14 m
K-B1 2, K-B1 3	Bad Bramstedt	8	71	14 m, 14 m,
K-B1 3, K-B1 4	Bad Bramstedt	8	70	14 m, 14 m
K-B1 4, K-B1 6	Bad Bramstedt	8	69	14 m, 14 m
K-B1 5, K-B1 6	Bad Bramstedt	8	68	3 m 14 m

K-B1 5	Bad Bramstedt	8	349	3 m
K-B1 7	Bad Bramstedt	7	121	3 m
K-B1 7	Bad Bramstedt	7	257	3 m
K-B1 8	Bad Bramstedt	7	122	2 m
K-B1 8	Bad Bramstedt	7	123	2 m
K-B1 9	Bad Bramstedt	4	12	3 m
K-B1 10	Bad Bramstedt	4	13/1	3 m
K-B1 9, K-B1 10	Bad Bramstedt	4	134	3 m, 3 m
K-B1 10	Bad Bramstedt	4	20	3 m
K-B1 11	Wiemersdorf	8	23	24 m
K-B1 11, K-B1 12	Wiemersdorf	4	25/1	24 m, 14 m
K-B1 12, K-B1 13	Wiemersdorf	4	27	14 m, 14 m
K-B1 13	Wiemersdorf	4	28	14 m
K-B1 14	Wiemersdorf	4	31	14 m
K-B1 15	Wiemersdorf	13	12/1	14 m
K-B1 16	Wiemersdorf	16	8/1	15 m
K-B1 16	Wiemersdorf	16	31	15 m
K-B1 17	Wiemersdorf	1	28/1	15 m
K-B1 17	Wiemersdorf	1	1	15 m
K-B1 18	Hardebek	4	9/14	15 m
K-B1 18	Hardebek	3	71	15 m

4. Gehölzentfernungen

Zugelassen wird die Entfernung von Gebüsch zwischen Baukilometer +8,381 und 8,549 und die Entfernung von 5 Bäumen einer Baumreihe bei Baukilometer +9,283 sowie von 8 jungen Obstbäumen bei Baukilometer 11,569 außerhalb der Brutzeit (01.03. – 15.08.), siehe auch Tabelle 6. Die Rodung/der Rückschnitt von Gehölzen ist ausschließlich innerhalb der beantragten Bereiche zulässig.

Tabelle 6: Flurstücke für die Gehölzentfernung

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriff
	Wiemersdorf	16	9	Kleinräumige Gebüsche
	Wiemersdorf	16	8/2	Kleinräumige Gebüsche
	Wiemersdorf	1	28/2	5 Einzelbäume
	Hardebek	4	9/14	8 Obstbäume

5. Vergrämung mittels Vergrämungsstangen bzw. oberflächennaher Bodenbearbeitung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes dürfen auf den beantragten Arbeitsflächen und Zuwegungen die Vergrämungsstangen gemäß der Beschreibungen im LBP-Maßnahmenblatt VAr2 (Anlage 8.1 i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) aufgestellt werden bzw. darf eine oberflächennahe Bodenbearbeitung erfolgen. Dies darf ausschließlich auf den in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Bereichen erfolgen.

6. Aufstellen von Amphibiensperreinrichtungen

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Amphibien dürfen im Bereich der Zuwegungen und Baufelder der HD-Bohrung an der Osterau geeignete Amphibiensperreinrichtungen installiert werden (siehe Tabelle 7). Die Einzelheiten und Vorgaben zur Ausführung sind den Beschreibungen des Maßnahmenblattes VAr5 (Anlage 8.1 i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) zu entnehmen.

Tabelle 7: Flurstücke für die Aufstellung von Amphibiensperreinrichtungen

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahme
Zuwegung zur HDD-Einrichtungsfläche	Bad Bramstedt	7	122	VAr5
HDD-Einrichtungsfläche	Bad Bramstedt	7	123	VAr5
HDD	Bad Bramstedt	5	137	VAr5
HDD-Einrichtungsfläche	Bad Bramstedt	5	138	VAr5

7. Gehölzschutzzäune

Zur Vermeidung von Konflikten mit höherwertigen Vegetationsbeständen dürfen gemäß den Ausführungen in V3 (Anlage 8.1 i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) Schutzzäune aufgestellt werden. Das Aufstellen von Schutzzäunen ist ausschließlich auf den in dieser Genehmigung aufgeführten Flurstücken zulässig. Die Auswahl der konkret zu schützenden Bereiche erfolgt durch die Umweltbaubegleitung vor Ort.

8. Grabenmähd

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit in Gräben bzw. Röhricht brütenden Vogelarten darf gemäß den Ausführungen des LBP-Maßnahmenblattes VAr3 (Anlage 8.1 i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) die Vegetation des Grabens und der Grabenränder auf den Flurstücken der untenstehenden Tabelle 8 vor Beginn der Brutzeit (01.03. – 15.08.) gemäht und über die Brutzeit hinweg kurzgehalten werden.

Tabelle 8: Flurstücke für die Grabenmähd

Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahme
	Bad Bramstedt	7	121	VAr3
	Bad Bramstedt	7	257	VAr3
	Bad Bramstedt	5	24	VAr3
	Bad Bramstedt	5	27	VAr3
	Bad Bramstedt	5	28/2	VAr3
	Bad Bramstedt	5	34/1	VAr3
	Bad Bramstedt	5	36/1	VAr3
	Bad Bramstedt	5	39/2	VAr3
	Bad Bramstedt	5	61	VAr3
	Hardebek	4	16/5	VAr3
	Hardebek	4+5	47/18	VAr3
	Hardebek	5	46	VAr3

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen (1. Auslegung und 1. Planänderung) auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 1.2. Die Vorhabenträgerin darf nur die in den unter A.I (Tabelle 2, 4, 5, 6, 7 und 8) aufgeführten Flurstücke für die dort aufgeführten Zwecke nutzen und nicht von diesen abweichen. Sie hat vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung Sorge zu tragen. Vor Aufnahme der Bautätigkeiten hat die UBB dieses zu überprüfen und zu dokumentieren und im Rahmen der ersten Berichterstattung (s. Nebenbestimmung Nr. A.II.2.2.1.) vorzulegen.
- 1.3. Der Planfeststellungsbehörde sind etwaige Abweichungen von den vorliegenden Unterlagen vor der Ausführung schriftlich zu benennen und die geänderten Unterlagen zur Freigabe sowie zur Entscheidung über die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Planänderung vorzulegen.
- 1.4. Der Baubeginn und der Abschluss der hiermit zugelassenen Arbeiten sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 1.5. Der Baubeginn und das Bauende ist den Wasser- und Bodenverbänden, der unteren Wasserbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg sowie der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

2. Nebenbestimmungen zu Umwelt- und Naturschutz

2.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1. Die im LBP im Einzelnen enthaltenen Festlegungen der Maßnahmenblätter zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Anlage 8.1 der Planunterlagen) sind umzusetzen und einzuhalten, sofern in dieser Zulassung nichts Weiteres bestimmt ist. Insbesondere sind die auf die zugelassenen Arbeiten zutreffenden Maßnahmen des Umwelt-, Arten- und Bodenschutzes zu beachten.
- 2.1.2. Nach Beendigung der Gesamtbaumaßnahme ist innerhalb eines Jahres eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem zugelassenen Vorhaben die zusätzlichen und nicht vorhersehbaren Eingriffe ermittelt werden. Sofern die Ermittlung der tatsächlich durchgeführten Eingriffe eine veränderte Eingriffsbilanz ergibt, ist dies in einer Bilanzierung, einschließlich der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, entsprechend darzulegen. Die Nachbilanzierung ist der Planfeststellungsbehörde als Bericht oder als Deckblatt vorzulegen.
- 2.1.3. Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder entsprechend der Genehmigung nicht zugelassenen Eingriffen während des Baubetriebs kommt, hat die Umweltbaubegleitung (UBB) dies zu dokumentieren und die Planfeststellungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden unmittelbar zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat die entstandenen Schäden in einem angemessenen Zeitraum, und sofern erforderlich, in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde zu beheben und in die Nachbilanzierung (s. Nebenbestimmung Nr. 2.1.2) aufzunehmen. Es ist sodann mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit eines Deckblattes und eine Änderung des Plans abzustimmen.
- 2.1.4. Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des LBP sowie der in diesem Beschluss aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) zu erstellen. Der LAP soll sich mit der örtlich und zeitlich konkreten Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen befassen. Die UBB ist bei der Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung frühzeitig mit einzubeziehen. Der LAP ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden möglichst vor Baubeginn, mindestens aber unverzüglich nach dem Start der Arbeiten, unaufgefordert vorzulegen.
- 2.1.5. Sofern es nicht zur Umsetzung des Vorhabens kommt, ist neben der gleichartigen Wiederherstellung der Biotope eine Kompensation aller Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlich. Dabei ist die Bilanzierungsmethodik und das Kompensationskonzept der Planunterlagen heranzuziehen und der Planfeststellungsbehörde binnen eines Jahres nach endgültiger Aufgabe des Vorhabens eine Bilanzie-

rungsunterlage vorzulegen anhand derer die Kompensation der temporären Eingriffe festgestellt werden kann.

2.2. Nebenbestimmungen zur Umweltbaubegleitung

- 2.2.1. Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine UBB mit qualifiziertem Fachpersonal einzusetzen, welche die im Erläuterungsbericht und dem LBP-Text aufgeführten und in den LBP-Maßnahmenplänen verorteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht, regelmäßig und angemessen hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert, überwacht und dokumentiert. Die Berichte der UBB sind der Planfeststellungsbehörde, der obersten und oberen Naturschutzbehörde sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden regelmäßig, mindestens 14-tägig vorzulegen.
- 2.2.2. Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der UBB ist im Weiteren der Leitfaden des Eisenbahnbundesamtes (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Stand Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in dieser Zulassung oder im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Maßnahmenblättern nichts Weiteres geregelt ist.
- 2.2.3. Der Planfeststellungsbehörde, der oberen und obersten Naturschutzbehörde, sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden sind frühestmöglich und vor Baubeginn die Personen der UBB als Ansprechpartner zu benennen. Ein Nachweis über die Qualifikation der Person, die für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen oder bodenkundlichen Maßnahmen zuständig sind, ist allen o.g. Stellen ebenfalls vor Beginn vorzulegen.
- 2.2.4. Zur Kontrolle und Dokumentation der fachgerechten Umsetzung der bodenschutzrechtlichen erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 8.1, v.a. Maßnahmen V4, V11 i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung (V5) vorzusehen. Für die gesamte vorgezogene Baumaßnahme kann die Aufgabe durch eine entsprechend geschulte UBB übernommen werden. Die Dokumentation der Einhaltung von bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist im Zusammenhang mit den UBB-Berichten der Planfeststellungsbehörde, der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen.
- 2.2.5. Sofern erforderlich und generell bei den nicht standardisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die UBB jeweils Experten für die relevanten Artengruppen hinzuzuziehen.
- 2.2.6. Für den fachübergreifenden Abstimmungsprozess sind zwischen UBB und Projektleitung sowie Baufirmen jeweils Anlaufgespräche vorab sowie regelmäßige weitere

Projektgespräche vorzusehen. Hierüber sind Protokolle zu fertigen und der Planfeststellungsbehörde regelmäßig im Rahmen der Protokollübergabe vorzulegen.

- 2.2.7. Die Herstellung der Baustraßen sowie die Herrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen ist in Begleitung der UBB durchzuführen und durch diese zu überwachen. Es sind lediglich die Flächen zu beanspruchen, die tatsächlich erforderlich sind und innerhalb der Planunterlagen als Bauflächen abgegrenzt sind.
- 2.2.8. Die Zuwegungen, Zufahrten und Arbeitsflächen, die durch die Vorhabenträgerin nicht mehr benötigt oder über einen längeren Zeitraum nicht mehr benutzt werden, sind zurückzubauen, sodass die beanspruchten Flächen den entsprechenden Tierarten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Der Rückbau ist durch die UBB zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3. Nebenbestimmungen zu Entfernung und Beeinträchtigung von Gehölzen

- 2.3.1. Gehölzeingriffe und -rodungen sind nur entsprechend des in dieser Zulassung aufgeführten Umfangs zulässig und grundsätzlich, sofern im Bauablauf möglich, auf ein Minimum zu reduzieren.
- 2.3.2. Eingriffe in Wälder, auch Knicks im Wald, sind unzulässig.
- 2.3.3. Die Rodungsmaßnahmen sind durch die UBB zu überwachen und zu begleiten. Dabei ist mindestens die Einweisung am Tag der Rodungsarbeiten durch die UBB zu begleiten und es sind die betroffenen Gehölzbereiche vor Durchführung der Arbeiten eindeutig zu identifizieren und zu markieren. Die UBB hat auch die Einhaltung der Bauzeitenregelungen zu überwachen und die einzeln vorgenommenen Arbeiten zu erfassen und in Berichten mit Fotos zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist im Rahmen der UBB-Berichte gemäß Nebenbestimmung A.II.2.2.1. vorzulegen.
- 2.3.4. Rückschnitte auf Lichtraumprofil dürfen nur in geringem und absolut notwendigem Umfang durchgeführt werden. Hierbei ist der Rückschnitt auf einzelne Äste zu beschränken, sodass die Gehölze nicht nachhaltig beschädigt werden. Flächige Rückschnitte sind unzulässig. Es ist eine Ausführungsplanung vorzulegen, in der der Umfang der Rückschnitte dargestellt wird. Diese ist der Planfeststellungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde vor Beginn der Lichtraumprofilrückschnitte vorzulegen.
- 2.3.5. Das Schnittgut der entnommenen Gehölze ist zeitnah (i.d.R. innerhalb weniger Tage) zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3.6. Weitere Gehölze im Nahbereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen sind entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt V3 (Anlage 8.1 i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) vor Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten zu schützen. Ist eine Gefährdung des Wurzelbereiches nicht auszuschließen, sind durch die UBB geeignete Maßnahmen zum Schutz einzuleiten.

2.4. Nebenbestimmungen zum Artenschutzrecht

- 2.4.1. Eine Abweichung von den im LBP aufgeführten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist – soweit sich aus dieser Zulassung nichts Abweichendes ergibt – nicht zulässig. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verstöße gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zwingend zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde sind unmittelbar in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen zu klären.
- 2.4.2. Die in den Maßnahmenblättern dargelegten Bauausschlusszeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (Bauzeitenregelung) sind in der Regel einzuhalten. Wenn für die Vorhabenträgerin unzumutbare Einschränkungen im Bauablauf entstehen können, ist es zulässig gemäß den vorliegenden Maßnahmenblättern von den Bauausschlusszeiten abzuweichen. In diesem Fall sind die in den Maßnahmenblättern aufgeführten alternativen und konkreten Vermeidungsmaßnahmen zulässig und durchzuführen, da diese eine wirksame Vermeidung von Schädigungen an Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicherstellen können. Sollte durch die UBB erkennbar sein, dass ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend auf die Bauzeitenregelung zurückzugreifen. Dies ist durch die UBB zu dokumentieren.
- 2.4.3. Die Vergrämung von Offenlandbrütern gem. VAr2 ist vorrangig mittels Vergrämungsstangen durchzuführen.
- 2.4.4. Das Aufstellen der Amphibienabsperreinrichtungen gem. dem Maßnahmenblatt VAr5 und des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen (M AQ 2022) ist durch die UBB zu begleiten. Die Funktionsfähigkeit der Sperreinrichtungen ist wöchentlich zu kontrollieren und sicherzustellen. Die Funktionsfähigkeit ist in den Protokollen darzustellen.
- 2.4.5. Die vorgesehene Mahd von Grabenvegetation soll gemäß Maßnahmenblatt VAr3 auch Böschungen und Grabenränder umfassen. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren. Dies ist durch die UBB zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 2.4.6. Sollten im Rahmen der UBB zusätzlich relevante Artvorkommen, auch Arten, welche nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet sind, festgestellt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und zu ergreifen. Die Abstimmung und die Vorgehensweise ist durch die UBB zu dokumentieren. Die Planfeststellungsbehörde ist unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

2.5. Nebenbestimmungen zu Boden

- 2.5.1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) entsprechend den Ausführungen des Maßnahmenblatts V5 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan einzusetzen

(siehe Anlage 8.1, LBP Maßnahmenblätter). Vor Baubeginn ist ein Nachweis zur Qualifikation der BBB bei der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörden (uBB) vorzulegen.

- 2.5.2. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist die Anlage 8.1 mit den Maßnahmenblätter V4, V8 der Planunterlagen zu beachten. Grundsätzlich ist der „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR 2020) zu beachten, sofern nichts Anderes geregelt ist.
- 2.5.3. An allen Bauflächen und Zuwegungen sind nur druckmindernde Auflagen (z.B. Lastverteilplatten) einzusetzen. Dies ist durch die UBB/BBB zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Lastverteilplatten aus Holz (Baggermatten) sind nicht zulässig.
- 2.5.4. Der Einsatz von Fahrzeugen/Geräten ist den örtlichen Bodenverhältnissen anzupassen. Bei witterungsbedingt wassergesättigten Böden sind die Arbeiten einzustellen. Dies ist durch die UBB/BBB zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.5.5. Nach den Baumaßnahmen vorhandener, überschüssiger Boden ist fachgerecht weiter zu verwenden bzw. auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen.
- 2.5.6. Der VHT stellt die ordnungsgemäße Entwässerung bei Durchschneidung von Drainagen und Entwässerungsanlagen während der Bauzeit sicher. Drainageleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die durch die Baumaßnahme unterbrochen werden, hat der VHT nach Abschluss der Baumaßnahme funktionsgerecht wieder herzustellen.
- 2.5.7. Während der HD-Bohrung muss im Bereich um die Querungen großräumig beobachtet werden, ob Ausbläser sichtbar sind. Zeigen sich durch andere Anzeichen (bspw. Druckverlust) Hinweise auf Ausbläser, so sind diese zu detektieren. Im Falle des Auftretens von Ausbläsern ist die jeweils zuständige untere Bodenschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren. In Absprache mit der BBB ist im Falle des Auftretens von Ausbläsern das Bohrverfahren entsprechend anzupassen, um weitere Austritte zu verhindern.
- 2.5.8. Es sind ausreichend Mittel zur Eindämmung, Aufnahme und Zwischenlagerung von Ausbläsern vorzuhalten um die ausgetretene Suspension aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

3. Nebenbestimmungen zur Archäologie

- 3.1. Erdarbeiten in der geplanten Trasse müssen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein begleitet werden. Da archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können, sollte eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden.

4. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

4.1. Gewässerbenutzung

Kreis Segeberg

- 4.1.1. Sofern für die Vorhabenträgerin im Zuge der Baudurchführung absehbar wird, dass es zu einer Benutzung gemäß § 9 WHG (z.B. Grundwasserentnahme, Grund- oder Niederschlagswassereinleitung) kommt, ist hierüber unverzüglich die untere Wasserbehörde sowie die Planfeststellungsbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen zu regeln.

Gewässerpflegeverband Osterau

- 4.1.2. Es ist sicherzustellen, dass dem Vorfluter kein verunreinigtes bzw. belastetes Oberflächenwasser zugeführt wird. Insbesondere in der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung oder Trübungen im Verbandsgewässer entstehen.

4.2. Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses

- 4.2.1. Die Vorhabenträgerin hat alle auf den Grundstücken und an den baulichen Anlagen der Wasser- und Bodenverbände vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interesse der Verbände schonenden Weise vorzunehmen.
- 4.2.2. Die Wasser- und Bodenverbände dürfen durch die Bauaktivitäten nicht bei der Erledigung ihrer Aufgaben gestört oder behindert werden.
- 4.2.3. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.
- 4.2.4. Baumaterialien, die in die Gewässer gelangen, sind sofort und vollständig wieder zu entfernen. Dies ist durch die UBB/BBB zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind besondere Sicherungsmaßnahmen, die ein Wegtreiben von ins Gewässer gefallen Baumaterialien verhindern, zu installieren.

5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1. Die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind auf die in den Planunterlagen zu Grunde gelegten Einsatzzeiten zu begrenzen und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierbei handelt es sich konkret um die folgenden Einsatzzeiten:
- Durchführung der Bautätigkeiten im Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr
- 5.2. Die Minimierungsmaßnahmen zur Minderung von Lärmkonflikten sind gemäß Anlage 1, Kap. 9.2.1 der Planfeststellungsunterlage einzuhalten und während der Bauaus-

führungen zu beachten. Dies gilt neben der Herstellung des Kabeltiefbaus auch für die Herstellung der Zuwegungen.

Diese sind neben den in A.II.5.1. genannten Einsatzzeiten die folgenden Minimierungsmaßnahmen:

- Einsatz von Baumaschinen und -verfahren entsprechend dem Stand der Technik
- Maximale technische Positionierung von Baumaschinen für eine möglichst weite Entfernung vom maßgeblichen Immissionsort
- Beschränkung von lärmintensiven Bautätigkeiten auf maximal 8 Stunden je Tag.
- Anwendung von Einsatzzeitpausen lärmintensiver Baugeräte bei technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit
- Information der Betroffenen vor Baubeginn über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren und die Dauer
- Benennung einer Ansprechstelle seitens der Vorhabenträgerin

6. Kampfmittelfreiheit

Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn von Tiefbauarbeiten in der Trasse in den angeführten Gemeinden gemäß Kampfmittelverordnung des Landes-Schleswig-Holstein, diese auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

7. Nebenbestimmungen zu weiteren Infrastrukturen (Leitungen und Netze)

- 7.1. Die Vorhabenträgerin hat alle durch den Bau und Betrieb betroffenen Fremdleitungen zu sichern und zu schützen. Dieses gilt ausdrücklich ebenfalls für die durch den Baustellentransport sowie insbesondere durch Schwerlasttransporte betroffene Fremdleitungen.
- 7.2. Die Vorhabenträgerin hat alle durch den Bau und Betrieb der Erdkabel betroffene Versorgungsleitungen vor Baubeginn in dem betroffenen Leitungsbereich in Lage und Höhe zu ermitteln. Sollten hierfür Suchschachtungen notwendig werden, hat die Vorhabenträgerin diese vor Baubeginn in den betroffenen Bereichen durchzuführen.
- 7.3. Die Vorhabenträgerin hat für den Bau und den Betrieb der Energietransportleitung alle geltenden Vorschriften und technischen Regelungen sowie Nutzungsbedingungen der Fremdleitungsbetreiber zu berücksichtigen.
- 7.4. Die Vorhabenträgerin hat die Erdkabel in einem Abstand von mindestens 100 cm unterhalb von Kreuzungen mit dem Glasfasernetz der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu verlegen.

III. Kostenentscheidungen

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Angefallene Auslagen sind von den Vorhabenträgerinnen zu tragen und werden ggf. mit gesondertem Bescheid gelten gemacht.

IV. Hinweise

1. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt nach § 44c EnWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
2. Als eine vorgezogene Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung hat die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für die zugelassenen Teilmaßnahmen dieselbe Konzentrationswirkung wie ein Planfeststellungsbeschluss. Dies bedeutet, dass mit ihr über die Zulässigkeit der Teilmaßnahmen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange vorläufig entschieden wird (§ 44c Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 142 Abs. 1 S. 1 LVwG analog). Neben der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen für diese Teilmaßnahmen nicht erforderlich (§ 142 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 LVwG).
3. Die Gestattungswirkung endet, sobald über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Genehmigung im Hauptverfahren – positiv oder negativ – entschieden worden ist.
4. Die Vorhabenträgerin hat gemäß ihrem Antrag zur vorzeitigen Bauzulassung keine Benutzung von Gewässern vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde geht demnach davon aus, dass die hier zugelassenen Arbeiten keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG beinhalten und somit keine Erlaubnisse oder Bewilligungen gemäß § 8 WHG bedürfen, so dass die Zulassung eines vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG nicht geprüft worden ist. Sofern absehbar wird, dass z.B. Bergungsarbeiten zu einer erlaubnisbedürftigen Grundwasserentnahme oder -einleitung führen, ist dieses unverzüglich der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg mitzuteilen. Auf die Nebenbestimmung A.II.4.1.1. wird entsprechend verwiesen.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die Schleswig-Holstein Netz GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.07.2024 gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnWG die Errichtung und den Betrieb der 110 kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Bad Bramstedt zum UW Hardebek als Erdkabel beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) in Kiel beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer 110 kV-Leitung zwischen dem UW Bad Bramstedt und dem neu zu errichtenden UW Hardebek (s. zum genauen Antragsgegenstand den Erläuterungsbericht unter Kapitel 2).

Das Vorhaben verbindet das bestehende UW Bad Bramstedt mit dem neu zu errichtenden 380 kV/110 kV UW Hardebek, welches gemeinsam mit der TenneT TSO GmbH errichtet wird. Dieses stellt einen leistungsfähigen Netzverknüpfungspunkt zum 380 kV-Höchstspannungsnetz dar. Mit dem 110 kV-Erdkabel erhöht sich die Übertragungsfähigkeit im Netzbereich Wiemersdorf. Die aktuelle Netzlast von 15 MW, steht einer aktuellen Einspeisung von 34 MW gegenüber. Durch die neue Leitung können zukünftig erneuerbare Energien abtransportiert werden und es werden zudem Schalthandlungen ermöglicht, um auch im Störfall ein stabiles Netz zu gewährleisten.

Damit eine Inbetriebnahme des Erdkabels durch die Schleswig-Holstein Netz GmbH bis Mitte 2027 erfolgen kann, müssen durch den vorzeitigen Baubeginn Maßnahmen zur Vorbereitung ausgeführt werden, welche vorwiegend nur im 1. Quartal 2025 ausgeführt werden können, damit nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch das AfPE als zuständige Planfeststellungsbehörde mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der Planfeststellungsbeschluss ist derzeit für Sommer 2025 (3. Quartal 2025) vorgesehen.

Bislang sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgende Verfahrensschritte erfolgt:

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 12.07.2024 die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt und die dafür gem. § 140 Abs. 1 LVwG erforderlichen Planunterlagen zeitgleich bei der Anhörungsbehörde eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Da das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt wird, ist keine der Ziffern des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 einschlägig und es besteht daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 20.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024. Die Einwendungsfrist endete am 04.10.2024. Bis einschließlich zum 19.09.2024 konnten die Träger öffentlicher Belange (TöB) einschließlich der Gebietskörperschaften ihre Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde einreichen. Auf Grund

der Stellungnahme der Bundesnetzagentur wurde die 50Hertz Transmission GmbH nachbeteiligt und zur Stellungnahme bis zum 16.10.2024 aufgefordert.

Auf eine Erörterung wurde gem. § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG verzichtet.

Die Vorhabenträgerin nahm eine Planänderung am 13.11.2024 vor. Die Betroffenen wurden am 13.01.2025 direkt beteiligt. Die Einwendungsfrist endete am 03.02.2025. Bis einschließlich zum 03.02.2025 konnten die Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften ihre Stellungnahmen bei der Anhörungsbehörde einreichen. Aufgrund einer fehlerhaften Anschrift wurde eine private Person mit einer Einwendungsfrist bis zum 04.02.2025 nachbeteiligt.

Auf eine Erörterung wurde gem. § 43a Nr. 4 EnWG verzichtet.

Mit Schreiben vom 13.12.2024 beantragte die Vorhabenträgerin für bestimmte Baumaßnahmen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG.

II. Rechtliche Würdigung

Dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 12.07.2024 wird im Hinblick auf die im Tenor genannten Maßnahmen nach Maßgabe der Nebenbestimmungen entsprochen.

1. Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG

Gemäß § 44c Abs. 1 S. 1 EnWG soll in einem Planfeststellungsverfahren die für die Feststellung des Plans zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans in Teilen mit der Errichtung eines Vorhabens einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

- (1)** unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften bei einer summarischen Prüfung mit einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
- (2)** der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
- (3)** der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind und
- (4)** der Vorhabenträger sich verpflichtet,
 - (a)** alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungsverfahren durch die Maßnahme verursacht worden sind, und
 - (b)** sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. (Dies beinhaltet auch die durch den vorzeitigen Baubeginn ausgelösten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und die Kompensation temporärer Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild).

Gemäß § 44c Abs. 1 S. 2 EnWG ist es bei Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes für die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften nach Satz 1 Nr. 1 ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme berührt sind, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird. Nach § 44c Abs. 1 S. 3 EnWG sind Maßnahmen gemäß Satz 1 Nr. 3 reversibel, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können.

Gemäß § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG können ausnahmsweise irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn diese nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen sind für die hier zugelassenen Maßnahmen erfüllt.

a) Anhängiges Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Der Antrag der Vorhabenträgerin nach § 44c Abs. 1 S. 5 EnWG auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist am 13.12.2024 und damit in einem laufenden Planfeststellungsverfahren gestellt worden. Dieses begann mit der am 12.07.2024 erfolgten Einreichung des Antrags auf Durchführung dieses Verfahrens, § 140 Abs. 1 S. 1 LVwG.

Das AfPE ist gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05. Dezember 2012 die für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, gemäß § 43 Abs. 2 S.1 Nr. 4 EnWG, die zuständige Planfeststellungsbehörde. Als solche ist sie auch zur Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG befugt.

Weder § 44c EnWG noch die gemäß § 43 Abs. 4 und 5 EnWG anzuwendenden allgemeinen Vorschriften über die Planfeststellung in §§ 139 ff. LVwG ordnen zusätzliche Verfahrensvoraussetzungen vor dem Erlass einer vorzeitigen Baubeginnzulassung an.

b) Positive Prognose bezüglich der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der vor Ort konkret betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften kann bei einer summarischen Prüfung mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren gerechnet werden (§ 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 EnWG). Auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens- und Erkenntnisstandes lässt sich dies mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen. Denn durchgreifende Bedenken haben sich aus dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der ihr insoweit zustehenden Prognoseentscheidungen sowohl die technische Umsetzbarkeit des Vorhabens als auch die Vereinbarkeit mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften summarisch zu prüfen. Für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ist es erforderlich, dass eine stattgebende Entscheidung des Vorhabens am Ende des Planfeststellungsverfahrens überwiegend wahrscheinlich ist.¹

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Nach summarischer Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens- und Erkenntnisstandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin zu rechnen.

Die Grundlage dieser Einschätzung bilden zunächst die von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen, die von der Planfeststellungsbehörde gesichtet und geprüft wurden. Ferner beruht die Prognoseentscheidung auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften und Einwendungen der Betroffenen, den Unterlagen der ersten Planänderung sowie den diesbezüglichen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften und den schriftlichen Erwiderungen der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der gem. § 44c EnWG erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entscheidung im Planfeststellungsverfahren die Stellungnahmen sowie Einwendungen berücksichtigt. Unter Würdigung all dessen ergeben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisse. Soweit nach dem gegenwärtigen Stand des Anhörungsverfahrens Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, betreffen diese nicht die Planfeststellungsfähigkeit des Gesamtvorhabens als solches, sondern lediglich Einzelaspekte der Planung. Ihnen kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch den Erlass entsprechender Nebenbestimmungen oder durch geringfügige Anpassungen der Planung Rechnung getragen werden, hieraus ergeben sich aber keine unüberwindbaren Hindernisse für die Realisierung des Gesamtvorhabens. In Bezug auf die vorzuziehenden Maßnahmen, die mit dieser Entscheidung zugelassen werden, ist festzustellen, dass diese nach ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit auch in der konkret beantragten Form genehmigt werden und ihren Sinn jedenfalls nicht verlieren würden, sofern die Planung an einigen Details anders umgesetzt werden müsste, als es in den Planunterlagen derzeit dargestellt ist.

Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte:

aa) Alternativenprüfung

Eine andere Lösung als die beantragte Trasse und Ausführungsart stellt sich nicht als vorzugswürdig dar. Weder mit Blick auf technische Alternativen noch hinsichtlich räumlicher Trassenvarianten ist das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt zu beanstanden, die Errichtung der Leitung auf der beantragten Trasse erweist sich vielmehr unter Abwägung aller Belange als planfeststellungsfähig.

¹ vgl. BT-Drs. 19/7375, 63, ebenso BVerwG, Beschluss vom 22.03.2010, 7 VR 1/10, Rn. 16 zur vorläufigen Anordnung im Immissionsschutzrecht

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen den von der Vorhabenträgerin gewählten grundsätzlichen Trassenverlauf. Die geplante Trasse entspricht den Zielvorgaben und Grundsätzen aus den Raumordnungsplänen des Landes Schleswig-Holstein.

Die Herleitung der konkreten Vorzugstrasse (EK 2) für die Trassierung des Erdkabels wird im Anhang M01 in nachvollziehbarer Weise dargestellt und erläutert. Die Vorhabenträgerin hat sich umfassend mit dem Trassenverlauf auseinandergesetzt, diverse zu berücksichtigenden Belange eingestellt und diese abgewogen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die diesbezügliche Abwägung der Vorhabenträgerin im Ergebnis nachvollziehbar.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Ungeachtet dessen hat die Behörde die Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Sie ist befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.² Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.³

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass sich die von der Vorhabenträgerin gewählte Trasse für das 110 kV-Erdkabel gegenüber sämtlichen ernsthaft in Betracht kommenden Korridor- und Trassenalternativen als vorzugswürdig erweist. Berücksichtigt wurden bei der insofern vorgenommenen Abwägung insbesondere folgende Aspekte:

Die sogenannte Nullvariante, d.h. die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf das Vorhaben musste nicht vertieft betrachtet werden und wurde von der Vorhabenträgerin zu Recht ausgeschieden.

Der deutliche Energieüberschuss im Kreis Segeberg erfordert zusätzliche Übertragungskapazität im 110 kV-Netz, um die erzeugte erneuerbare Energie zu einem 380 kV-Umspannwerk zu transportieren und damit in das 380 kV-Netz zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands zu übertragen.

Bleibe es bei dem Ist-Zustand, wie er sich ohne den Neubau einer 110 kV-Leitung darstellt, ergäben sich keine neuen Belastungen für die Umwelt und andere Schutzgüter. Allerdings könnte die erzeugte Energien nicht vollständig in das Netz eingespeist werden, d.h. die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf das Vorhaben musste nicht vertieft betrachtet werden und wurde von der Vorhabenträgerin zu recht ausgeschieden. Die Vor-

² Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013, Az. 4 VR 1.13, BeckRS 2013, 57358, Rn. 41; Urteil vom 21. Januar 2016, Az. 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844, Rn. 168.

³ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853, Rn. 63.

habenträgerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben für die Sicherheit der Energieversorgung erforderlich ist. Danach ist die Vorhabenträgerin nach § 8 Abs. 1 EEG auch grundsätzlich dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus den Anlagen vorrangig abzunehmen und zu übertragen.

Wenn für das Vorhaben überragende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren Alternativlösung verwirklicht werden.⁴

Alternativen zu der beantragten technischen Durchführung, die sich als vorzugswürdig dargestellt hätten, gibt es nicht. Nach § 43h ist die Errichtung einer neuen 110 kV Leitung als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. In der Anlage M01 der Planfeststellungsunterlage wurde der Kostenvergleich zwischen Freileitung und Erdkabel durchgeführt. Im Ergebnis werden die Gesamtkosten für das Erdkabel den Faktor 2,75 gegenüber der Freileitung nicht überschritten. Auch die Betrachtung der naturschutzfachlichen Belange ergab keine Erkenntnisse, die gegen ein Erdkabel sprechen. Somit muss das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt werden. Außerdem entspricht das von der Vorhabenträgerin gewählte Kabeldesign die Grenzwerte der magnetischen Flussdichte von 100 µT bei 50 Hz und der elektrische Feldstärke von 5 kV/m, gemäß der 26. BImSchV ein.

Ebenso konnte die von der Vorhabenträgerin beantragte Trasse so nachvollzogen werden, dass sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine räumliche Alternative gezeigt hätte, die vorzugswürdig gewesen wäre. Die Suche nach räumlichen Alternativen hat in dem durch die gesetzlichen und landesplanerischen Parameter gesteckten, relativen engen Rahmen, in ausreichenden Maße stattgefunden und die Vorhabenträgerin hat sich mit dem beantragten Korridor des 110 kV Erdkabel-Vorhabens für den räumlichen Verlauf entschieden, den auch die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung als vorzugswürdig einschätzt.

Der Startpunkt der Leitung wird durch das UW Bad Bramstedt vorgegeben, und die Anbindung des 110 kV Netz an die 380 kV Ebene wird durch das UW Hardebek vorgegeben. In dem Raum zwischen dem Start- und Endpunkt wurden die verschiedenen Trassenvarianten der unterschiedlichen Korridore, unterschieden zwischen Freileitungs- und Erdkabelkorridore, betrachtet. Aus den verschiedenen Trassenvarianten hat sich die Freileitungsvariante FL 3 als auch die Erdkabelvariante EK 2 als jeweils vorzugswürdig herausgestellt. Nach den Grundsätzen der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 sollen nach dem Kapitel 4.5.5, Grundsatz 6, neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV als Erdkabel errichtet werden, wenn die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb den ausgewiesenen Faktor nach § 43h gegenüber eine Freileitung nicht überschreiten. Die Berechnung der Vorhabenträge-

⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, Rn. 142; Urteil vom 28. März 2013, Az. 9 A 22.11, BeckRS 2013, 52949, Rn. 103.

rin hat ergeben, dass dieser Faktor eingehalten wird, und damit die Variante EK 2 zu bevorzugen ist.

Das Erdkabel wird auf ca. 25% der Trassenlänge mit der Bahnstrecke der AKN bündeln. Dies entspricht der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 1 Abs. 5 S.1 BNatSchG bereits grundsätzlich geforderten Bündelung von linienhaften Infrastrukturen mit bereits vorhandenen, insbesondere gleichartigen Infrastrukturen und damit einer weiteren Zerschneidung der freien Landschaft zu vermeiden. Die Bevorzugung der Nutzung vorbelasteter Räume und der dadurch mögliche Erhalt bisher unzerschnittener Räume wird hier durch die genannte Festlegung durch das Kapitel 4.5.5. Grundsatz 1 des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 noch einmal verstärkt.

Nach Prüfung der Planunterlagen sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bestehen auch keine Hinweise darauf, dass eine andere Trassenführung oder Ausführung als Freileitung, zu einer so starken Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft führt, dass die Umsetzung als Erdkabel überwogen wird. Auch in Bezug auf angrenzende Wohnbebauungen wird nicht die Notwendigkeit gesehen, von der Trasse abzuweichen. Die Kabeltrasse wird unterirdisch verlegt und ist nach Beendigung der Baumaßnahme nicht sichtbar. Es entstehen keine betriebsbedingten Emissionen in Bezug auf Schall und elektrische Feldstärke. Die Immissionsgrenzwerte für die magnetische Flussdichte werden im Bereich der Trasse, unterhalb der Geländeoberkante eingehalten. Lediglich während der Bauzeit kann es vereinzelt zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Schall nach der AVV Baulärm kommen, hierfür hat die Vorhabenträgerin geeignete Minimierungsmaßnahmen (u.a. eine vereinzelte Unterbringung) vorgesehen. Eine kurzzeitige Überschreitung der AVV Baulärm überwindet ebenfalls nicht die Vorteile der Erdkabelvariante.

bb) Umwelt und Naturschutz

Das Vorhaben steht – nach der hier vorgenommenen summarischen Prüfung – auch in Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften. Die Umweltbelange sind von der Vorhabenträgerin bei der Planung der vorgezogenen Maßnahmen hinreichend berücksichtigt worden. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten LBP, den Überprüfungen zu § 34 BNatSchG und dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Ergebnis einer summarischen Prüfung der vorgelegten Planunterlagen ergeben sich weder aus den Gesichtspunkten der Eingriffsbewältigung, des Biotop- und allgemeinen Gebietsschutzes noch des Habitat- und Artenschutzes Versagungsgründe für das Vorhaben.

Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz steht der Planfeststellung des Vorhabens „Neubau und Betrieb der 110 kV-Leitung als Erdkabel (LH-13-1011) zwischen den Umspannwerk Bad Bramstedt und dem Umspannwerk Hardebek“ nicht entgegen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten.

Im Trassenverlauf des Gesamtvorhabens werden gesetzlich geschützte Biotop im Zuge der Bauarbeiten durch den Arbeitsstreifen und Zuwegungen beansprucht. Hierbei handelt es sich in allen Fällen um Knicks bzw. Feldhecken, welche für die offene Verlegung der Leitung, für die Verbreiterung von Zuwegungen sowie das vollständige Auslegen der Leerrohre für Bohrungen temporär verlegt werden müssen. Falls erforderlich, werden sie zuvor auf den Stock gesetzt. Die baubedingten Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotop sind ausschließlich auf die Bauzeit beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beanspruchten Biotop entsprechend ihres Ausgangszustandes wiederhergestellt. Im Übrigen liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG vor und die erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotop müssen in weitgehend gleicher Größenordnung kompensiert werden.

Nach den Vorgaben des schleswig-holsteinischen Landesrechts gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG kann für Eingriffe in Knicks und Kleingewässer eine Ausnahme zugelassen werden. Für die hier vorgesehenen Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks und Feldhecken ist somit eine Ausnahme notwendig. Da zusätzlich zur Wiederherstellung nach Abschluss der Bauarbeiten eine Kompensation der Eingriffe gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017) in einem Verhältnis von 1 : 0,75 erfolgt bzw. durch die Sicherung des Ökokontos E1 „Alt Bennebek“ mit 148m neu angelegten Knicks bereits erfolgt ist, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG vor. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die notwendige Ausnahme zugelassen.

Eingriffe in weitere gesetzlich geschützte Biotop, die eine Ausnahme oder gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG gar eine Befreiung nach § 67 BNatSchG benötigen, liegen nicht vor.

Artenschutz

Der Zulassung des Vorhabens steht auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nichts entgegen.

Vorhabenbedingte Auswirkungen können artenschutzrechtliche Konflikte und Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) auslösen.

Zur Abbildung dieser Konflikte auf relevante europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie zur Ableitung wirksamer Maßnahmen zur Gegensteuerung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden (Anlage MB 02 der Planunterlagen). Ergänzend wurde durch die Vorhabenträgerin der Landespflegerische Begleitplan (Anlage 8) sowie ein faunistischer Fachbeitrag (Anlage MB 03) vorgelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde nach den in Schleswig-Holstein eingeführten Arbeitspapieren durchgeführt (vgl. „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, LBV-SH/AfPE 2016).

Die Relevanzprüfung der besonderen Artenschutzbelange kommt zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Erdkabel Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Amphibien) sowie europäische Vogelarten betroffen sein können. Pflanzenarten des Anhangs IV

sind im hier vorliegenden Fall nachvollziehbar (AFB, Anlage MB 02) als nicht relevant dargestellt worden.

Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben sich eine Reihe von Maßnahmen, die zu einer Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote führen werden (Bauzeitenregelungen, Sperreinrichtungen und Zäune, Vergrämnungsmaßnahmen). Da die Vorhabenträgerin diese Maßnahmen bei ihrer Planung berücksichtigt hat, diese in nachvollziehbaren und ausreichend dargestellten Maßnahmenblättern zur Umsetzung vorsieht und artenschutzrechtlich etwaige zusätzlich erforderliche Maßnahmen mittels Nebenbestimmungen auferlegt werden können, ist nicht erkennbar, dass Gründe des Artenschutzes die Zulassung der Gesamtmaßnahme verhindern werden.

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde und das LfU als für den Artenschutz zuständige Fachbehörde haben in einer Stellungnahme von 19.09.2024 Anmerkungen zur Aktualität der Datengrundlage, zur möglichen Beeinträchtigung von Flugrouten von strukturgebundenen Fledermausarten sowie einzelnen Vermeidungsmaßnahmen vorgetragen. Die Vorhabenträgerin hat sich den Inhalten angenommen und diese in Form von Deckblattänderungen im Zuge der ersten Planänderung umgesetzt. Es sind daher keine Bedenken der zuständigen Behörden absehbar, die eine Zulassung des Vorhabens aus Gründen des gesetzlichen Artenschutzes verhindern könnten.

Verträglichkeit mit dem FFH-Gebietsschutz

Für die Verträglichkeit des Gesamtvorhabens sind Prüfungen gem. § 34 BNatSchG durchgeführt worden.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Beachtlich sind nur „erhebliche Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ des Schutzgebiets (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Primärer Anknüpfungspunkt für die Gebietsverträglichkeitsprüfung sind also zunächst die Festlegungen in einschlägigen Verordnungen z.B. über Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Fehlt es an solchen Festlegungen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, ist einer Prüfung der allgemeine Schutzzweck des betroffenen Natura 2000-Gebietes zugrunde zu legen. Dies sind Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der Habitatrichtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet bestimmt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Die Erhaltungsziele sind durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen.

Auswirkungen auf die dem gesamten Vorhaben angrenzenden Natura 2000-Gebiete sind auf Grundlage der Bestandssituation im Wirkraum, der relevanten Wirkfaktoren und der spezifischen Empfindlichkeiten der in den Schutzgebieten auftretenden Lebensräume und Arten zu bewerten.

Die Trasse quert das FFH-Gebiet DE 2026-303 „Osterautal“. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde überschlägig geprüft, ob durch das Gesamtvorhaben erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes entstehen. Im Ergebnis konnte nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorzurufen. Daher wurde im Rahmen einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung überprüft, inwieweit die Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Gebiet entfalten können.

Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis dass das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren nicht geeignet ist erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorzurufen, vor allem unter Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V8 (siehe Anlage 8.1 der Planunterlagen i.d.F. von 13.11.2024).

Im weiteren Umfeld des Vorhabens befindet sich in 700 m Entfernung das FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. Allein durch die Art des Vorhabens und die vorhandenen Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet aufgrund dessen Entfernung ausgeschlossen werden.

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete im Betrachtungsraum des Vorhabens.

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme v. 19.09.2024 wenige inhaltliche Anforderungen und Hinweise bezüglich der Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit geäußert. Die erforderlichen Ergänzungen bzw. Änderungen wurden durch die Vorhabenträgerin bereits umgesetzt bzw. werden noch geprüft und, falls die Vorhabenträgerin zu neuen Erkenntnissen gelangt, in einer späteren Planänderung ergänzt. Sollte die von der obersten Naturschutzbehörde angeregte Maßnahme der Bauzeitregelung für das FFH-Gebiet in die Planung aufgenommen werden, wird hierdurch eine weitere Minimierung von möglichen Beeinträchtigung erfolgen. Eine Veränderung zu Ungunsten der FFH-Gebietes ist durch das mögliche Vorsehen weiterer Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen.

Insgesamt kommen die durchgeführten Prüfungen gem. § 34 BNatSchG zum Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in Ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

cc) Zwingende technische Anforderungen

Ein Versagungsgrund aufgrund von technischen Risiken der Planung wird sich ebenfalls nicht ergeben. Gem. § 49 EnWG hat die Vorhabenträgerin ihre Leitung und alle damit zusammenhängenden Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen, insbesondere der technischen Darstellungen sind der Planfeststellungsbehörde keine Verstöße der Planung gegen diese allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgefallen. Die Vorhabenträgerin hat – auch als Adressatin der Verkehrssicherungspflicht und zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein hohes Eigeninteresse, die Anlagen so zu gestalten, dass von ihnen keine Gefährdungen für Menschen und Sachen ausgehen. Die Beachtung der einschlägigen Regelungen hat sie in ihrem Erläuterungsbericht dargelegt und damit zugesichert.

dd) Wasserrechtliche Belange

Nach der hier vorgenommenen summarischen Prüfungen ist auch den wasserrechtlichen Belangen Genüge getan.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Anforderungen aus dem WHG vereinbar. Unter Berücksichtigung der durch die untere Wasserbehörde des Kreis Segeberg in ihren Stellungnahmen auferlegten Nebenbestimmungen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Planfeststellungsbeschluss erteilt werden können. Diese wären nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Dieses ist hier nicht zu erwarten.

Die untere Wasserbehörde des Kreis Segeberg ist zu dem Vorhaben als Fachbehörde unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen beteiligt worden und hat zum Grundwasserschutz in ihrer Stellungnahme keine grundlegenden Bedenken gegen die Umsetzung der Planung vorgetragen. Vielmehr haben sie ebenso wie die Wasser- und Bodenverbände Nebenbestimmungen vorgeschlagen, deren Aufnahme in einem Planfeststellungsbeschluss dazu führen wird, dass etwaige Bedenken ausgeräumt werden können und den wasserwirtschaftlichen Belangen nach dem derzeitigen Kenntnisstand Genüge getan werden. Den vorgebrachten Hinweisen der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg bezüglich des Gewässerschutzes können in einer weiteren Planänderung begegnet werden. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass aufgrund der Anmerkungen der unteren Wasserbehörde, die positive Gesamtprognose in Frage gestellt werden muss.

ee) Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen nach derzeitiger Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen.

Das MEKUN als oberste Bodenschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme keine grundlegenden Bedenken gegen eine Zulassung des Gesamtvorhabens geäußert.

In den Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass Maßnahmen des Bodenschutzes, wie die Vermeidung der Bodenverdichtung durch den Einsatz von Lastverteilungsmatten und die getrennte Entnahme, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenaushub in Ober- und Unterboden entsprechend der geltenden Vorgaben durchgehend beachtet werden. Ob weitere Bodensubstrate zu trennen sind, kann baubegleitend erst eine detaillierte bodenkundliche Aufnahme klären. Zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen beim Bau sind insbesondere die Maßnahmenblätter V4 und V5 in den Planunterlagen einzuhalten. Eine bodenkundliche Baubegleitung, oder die Umweltbaubegleitung mit entsprechenden bodenkundlichen Kenntnissen, wird dies überwachen. Darauf basierend wurde ein Bodenschutzkonzept entwickelt, welches im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird (Planunterlagen Bodenschutzkonzept Anlage M6, LBP, Anlage 8.1, Kapitel 5.2 sowie Maßnahmenblätter V4, V5).

ff) Belange anderer Leitungs- und Netzbetreiber

Die von verschiedenen Leitungsbetreibern eingebrachten Stellungnahmen haben keine Erkenntnisse gebracht, die in der Abwägung gegen die Zulassung des Vorhabens sprechen würden. Den Bedenken der beteiligten Leitungsbetreiber kann durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, wie es im Hinblick auf die vorgezogenen Baumaßnahmen bereits unter A.II.7 erfolgt ist, begegnet werden. Durch derartige Nebenbestimmungen kann sichergestellt werden, dass die Leitungen Dritter durch die Baumaßnahmen nicht über das in den Planunterlagen ausgewiesene zumutbare Maß hinaus beeinflusst werden. Daher ist nicht ersichtlich, dass darüber hinaus Belange anderer Leitungsträger beeinträchtigt werden. Sollte es unerwartet während der Bauausführung dennoch zu Schäden an Fremdleitungen kommen, so hat die Vorhabenträgerin gemäß dem Verursacherprinzip für die Behebung aufzukommen.

Zahlreiche Betreiber von Daten-, Telekommunikations-, Strom-, Erdgas- und Wasserversorgungsleitungen/-netzen haben sich im Verlaufe des Anhörungsverfahrens beteiligt und auf mögliche Beeinträchtigungen ihrer Infrastruktur durch das planfestgestellte Vorhaben hingewiesen sowie Schutzvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen genannt, um Schädigungen zu vermeiden. Die ebenfalls beteiligte Bundesnetzagentur (Stellungnahme vom 20.09.2024) hat im Wesentlichen auf die Beteiligung aller Leitungsbetreiber hingewirkt und hatte als zusätzlichen Aspekt die BBPIG-Vorhaben Nr. 81, 81a bis 81f aufgeführt. Die Vorhabenträgerinnen der BBPIG-Vorhaben, 50 Hertz und TenneT TSO GmbH wurden am Verfahren beteiligt. Im Schreiben vom 13.09.2024 erwartet die TenneT TSO GmbH keinen grundsätzlichen Konflikt mit dem Vorhaben. Die 50Hertz Transmission GmbH hat mit der Stellungnahme vom 24.09.2024 geantwortet, dass sich derzeit keine betriebenen Anlagen im Plangebiet befinden.

Die geäußerten Bedenken sind jedoch durchgehend untergeordneter Natur und können im Bauablauf der Vorhabenträgerin gewährleistet werden, ohne dass es zu nennenswerten Umplanungen führen würde. Die Schutzanforderungen der Leitungsbetreiber wurden daher im Zuge dieser Zulassung größtenteils als Nebenbestimmungen aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass eine Gefährdung, Beschädigung oder Störung der Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen und durch die für einen vorzeitigen Baubeginn zugelassenen Maßnahmen nicht verursacht wird. Dies wird in ähnlicher Weise auch in einem späteren Planfeststellungsbeschluss möglich sein. Gemäß dem Verursacherprinzip hat die Vorhabenträgerin sämtliche Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen infolge der Baumaßnahme zu übernehmen. Insoweit im Zuge von Stellungnahmen der betroffenen Leitungsbetreiber gefordert wird, die betroffenen Leitungen und Anlagen entsprechend den geltenden Vorschriften/technischen Regelungen so zu berücksichtigen bzw. zu schützen, dass eine Gefährdung oder Störung ausgeschlossen wird, wird auf die Ausführungen zu Ziffer B.II.1.b) cc) verwiesen, wonach die Vorhabenträgerin das gesamte Vorhaben gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchführen wird.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der unter Ziffer A.II.7 aufgeführten Nebenbestimmungen zu keinen durchgreifenden negativen Beeinträchtigungen von Fremdleitungen kommt und die Belange der Leitungsträger in der Abwägung nicht gegen die Zulassung sprechen.

gg) Immissionen

Betriebsbedingte Immissionen

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Anforderungen des Schutzes anlage- und betriebsbedingter Immissionen. Die Belange des Immissionsschutzes wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung hinreichend berücksichtigt.

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass betriebsbedingte Immissionen wie magnetische Felder der Planfeststellung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Elektrische Felder und Geräusche werden nicht betrachtet. Durch den Kabelschirm wird das elektrische Feld nahezu vollständig abgeschirmt. Hinsichtlich der Geräuschentwicklung von Erdkabeln führt die Vorhabenträgerin aus, dass im Gegenteil zu einer Hochspannungsfreileitung von erdverlegten Kabeln keine Lärmemissionen wie z.B. Koronageräusche ausgehen.

Der Betrieb der zur Planfeststellung beantragten 110 kV-Erdkabel wird zwar mit der Erzeugung magnetischer Felder verbunden sein, die ermittelte Grenzwert für die magnetische Flussdichte liegen jedoch bei der offenen Verlegung bei - 0,25 m und bei der geschlossenen Bauweise bei - 0,04 m unterhalb der Erdkante. Somit hält das Erdkabel den Grenzwert von 100 µT, nach der 26. BImSchV für Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ein.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Immissionsnachweis der Vorhabenträgerin für die magnetische Flussdichte für nachvollziehbar und plausibel. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erstellung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen ausgegangen wurde. Aufgrund der Ergebnisse dieser Nachweise kann eine Gefährdung der im Umkreis des Erdkabels lebenden oder sich aufhaltenden Menschen ausgeschlossen wer-

den. Schädliche Umwelteinwirkungen aus magnetischen Feldern werden von dem Betrieb der Kabel nicht ausgehen.

Baubedingte Immissionen

Das Vorhaben steht ebenfalls im Einklang mit den Anforderungen des Schutzes vor baubedingten Immissionen. Die Belange des Immissionsschutzes während des Baus wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung ebenfalls hinreichend berücksichtigt.

So sind der vorliegenden Planunterlage keine Anhaltspunkte zu entnehmen, welche gegen die Einhaltung der Vorschriften zu Baulärmimmissionen sprechen, so dass auch unter diesem Aspekt mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin gerechnet werden kann.

Als Bewertungsgrundlage für Geräuschemissionen von Baustellen und deren Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.⁵ Die AVV Baulärm dient der Konkretisierung der Geräuscentwicklung, die in zumutbarer Weise ohne Auslösung von Ansprüchen auf Schutzvorkehrungen hinzunehmen sind.

Gemäß Anlage 1 Kapitel 9.2.1 der Planfeststellungsunterlagen hat die Vorhabenträgerin eine Prognose zu dem durch das Vorhaben ausgelösten Baulärm erstellt. Hierfür hat sie in einem ersten Schritt die durch die jeweils benötigten Baumaschinen hervorgerufenen Emissionspegel für die anzuwendenden Bauphasen ermittelt und anschließend die gemäß AVV Baulärm vorgegebenen Pegelzeitkorrekturen (Anlage 1, Erläuterungsbericht, Tabelle 2) zur Reduzierung des Emissionspegels angesetzt. Dieses hat zur Folge, dass die Vorhabenträgerin die angesetzten Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die Einsatzzeiten der Baumaschinen zwingend zu berücksichtigen hat.

Tabelle 9: Pegelzeitkorrekturen gem. AVV Baulärm für kürzere Betriebszeiten von Baugeräten im Vergleich zum Beurteilungszeitraum Tages- oder Nachtzeit

Tag (07:00 bis 20:00 Uhr)	Nacht (20:00 bis 07:00 Uhr)	Zeitkorrektur dB
Bis 2,5 Stunden	Bis 2 Stunden	- 10
Über 2,5 bis 8 Stunden	Über 2 bis 6 Stunden	- 5
Über 8 Stunden	Über 6 Stunden	0

Darüber hinaus sind die bauausführenden Auftragnehmer dazu verpflichtet, bei Bauarbeiten nur Maschinen nach dem Stand der Technik bezüglich der Lärmimmissionen einzusetzen. Diese haben den Anforderungen der 32. BImSchV zu genügen.

⁵ BVerwG, 21.06.2016 – 9 B 65/15 -, juris Rn. 17

Anschließend wurden die angrenzenden maßgeblichen Immissionsorte durch die Vorhabenträgerin festgelegt und der Beurteilungspegel auf Grundlage der jeweiligen Emissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet.

Die ermittelten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten wurden anschließend mit den in der AVV Baulärm unter der Nr. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerten verglichen. Diese werden je nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten differenziert (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: TA Lärm – Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gebietsart	Tag (07:00 bis 22:00 Uhr) dB(A)	Nacht (22:00 bis 07:00 Uhr) dB(A)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Im Ergebnis erhält die Vorhabenträgerin somit diejenigen maßgeblichen Immissionsorte, bei denen der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert überschritten ist. Die Vorhabenträgerin hat diese Immissionsorte in Tabelle 3 der Anlage 1 Kapitel 9.2.1 der planfestzustellenden Unterlage aufgelistet.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihren Planfeststellungsunterlagen ferner zu, zur Reduzierung des Baulärms in den Bereichen, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, weitere Minimierungsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden in A.II.5 aufgeführt und sind auch bei der gesamten Baumaßnahme vorzusehen.

Aufgrund dieser Minimierungsmaßnahmen, insbesondere auch aufgrund der Bereitstellung einer temporären Unterkunft während der lärmintensiven Bautätigkeiten, werden die Maßgaben der AVV Baulärm erfüllt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgebrachten schalltechnischen Erkenntnisse zum Baulärm sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, dass diesbezüglich nicht methodengerecht gearbeitet oder von falschen Grundannahmen ausgegangen wurde.

Die zuständige Fachbehörde für Immissionsschutz das Landesamt für Umwelt (LfU) hat in ihrer Stellungnahme vom 19.09.2024 keine Bedenken geäußert, da bereits seitens der Vorhabenträgerin umfangreiche Maßnahmen beschrieben werden.

Darüber hinaus ist dieses Vorhaben im öffentlichen Interesse dringend erforderlich und kann auch unter Einhaltung der genannten Minimierungsmaßnahmen, ohne dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt, nicht umgesetzt werden, wonach gemäß Kapitel 5.2.2 der AVV Baulärm von einer Versagung der Bauarbeiten (Stilllegung der Baumaschinen) trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann.

hh) Weitere Belange

Auch weitere im Verlaufe des Anhörungsverfahrens eingegangene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange geben keinen Anlass dazu, von einer Versagung der Planfeststellung des Vorhabens auszugehen. Es sprechen auch keine zwingenden Gründe gegen die Erteilung der Planfeststellung und es ist auch nicht absehbar, dass Abwägungsbelange nicht mittels der Auferlegung von Nebenbestimmungen oder ggf. noch möglichen untergeordneten Änderungen der Planung so zu einem Ausgleich gebracht werden können, dass eine vorläufige positive Gesamtprognose getroffen werden kann.

Insbesondere die verschiedenen mit dem Straßennetz befassten Behörden bzw. Stellen der öffentlichen Hand haben keine Aspekte der Planung aufgezeigt, die die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Straßenverkehrsnetzes und des darauf stattfindenden Verkehrs in Zweifel ziehen. In seiner in den Planunterlagen dargestellten Form und Ausführungsart beeinträchtigt das Vorhaben weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs noch wird es erhebliche Schäden am Straßen- und Wegenetz hervorrufen.

Der LBV.SH hat der Errichtung des Vorhabens in Bezug auf Belange des Straßenverkehrs grundsätzlich zugestimmt, allerdings Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden können. Die Verkehrsbehörde des Kreises Segeberg hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ebenso haben die für die Fragen des Eisenbahnverkehrs zuständigen beteiligten Behörden (Eisenbahnbundesamt, LBV.SH, AKN) als Betreiber einer betroffenen Bahnstrecke haben keine Bedenken vorgetragen und eine Reihe von Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die voraussichtlich größtenteils in einen Beschluss aufgenommen werden können.

Die für den zivilen Luftverkehr zuständige Behörde, die Luftfahrtbehörde des LBV.SH, hat ebenfalls keine Bedenken zu dem Vorhaben geäußert.

Auch im Hinblick auf die Landesverteidigung wurden keine Bedenken gegen das Gesamtvorhaben vorgetragen.

Die landesplanerische Prüfung der Landesplanungsbehörde (MIKWS) hat ergeben, dass das Ergebnis der Gesamtabwägung der Raum- und Konfliktanalyse zu den Korridorvarianten mit teilweise Untervarianten zugunsten der EK 2 schlüssig darlegt wird, und von der landesplanerischen Seite bevorzugt wird und den Zielvorgaben und Grundsätzen aus den Raumordnungsplänen des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Zugunsten der Varianten EK 2 wird raumplanerisch bewertet, dass die Vorhabenträgerin das Bündlungsprinzip aus Kapitel 4.5.5 Absatz 1 (G) Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 berücksichtigt und die Trasse zu ca. 25 % mit der Bahntrasse der AKN gebündelt wird. Außerdem handelt es sich bei der Trassenvariante EK2 um ein Erdkabelvorhaben, welches im Einklang mit dem Kapitel 4.5.5 Absatz 6 (G) Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 steht., wonach neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV als Erdkabel errichtet werden sollen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten einer technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 aus § 43h EnWG nicht überschreitet und naturschutz- und umweltfachliche Belange nicht entgegenstehen. Zudem hat die Variante EK2 die deutlich kürzere Leitungslänge und die anteilig höhere Bündlungsmöglichkeiten gegenüber den Varianten EK 1 und EK 3.

Ebenso ist kein Widerspruch des Vorhabens zu Anforderungen des Denkmalschutzes erkennbar, hierzu wurden lediglich Maßnahmen im Rahmen der Ausführung der Bauarbeiten vorgeschlagen.

Des Weiteren hat die untere Forstbehörde Westküste keine Bedenken vorgebracht und bestätigt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Wald nach LWaldG in Form von Ersatzaufforstungen bereits für das Vorhaben reserviert wurden. Die vorgetragenen Bedenken der unteren Forstbehörde Neumünster hat die Vorhabenträgerin mit Erstellung eines Deckblattes zum LBP ausgeräumt.

c) Berechtigtes und öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Die Vorhabenträgerin hat das Bestehen sowohl eines berechtigten als auch eines öffentlichen Interesses an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns dargelegt (§ 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG).

Ein berechtigtes Interesse liegt bereits bei einem verständigen, durch die besondere Sachlage gerechtfertigten Interesse des Antragsstellers vor. Das berechtigte Interesse muss gerade im vorzeitigen Beginn und dem damit verbundenen Zeitgewinn bestehen.⁶ Dies ist hier der Fall.

Die Vorhabenträgerin trägt mit dem Vorhaben zu der in zahlreichen Gesetzen (z.B. § 1 Abs. 1 EnWG) verankerten Energiewende bei. Daher hat die Vorhabenträgerin ein Interes-

⁶ vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 63f

se an einer zeitlichen Beschleunigung des Verfahrens und die Errichtung des Vorhabens bereits 2027 abzuschließen. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns soll ermöglichen, dass die Einspeisung von erneuerbare Energien im Netzbereich Wiemersdorf erfolgen kann und durch weitere Schalthandlungen im Störfall zu ermöglichen und ein stabiles Netz zu gewährleisten.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde ein berechtigtes Interesse allein aus Gründen der beantragten Gehölzmaßnahmen dargelegt. Die Eingriffe in Gehölze (auf-den-Stock-setzen und temporäre Verschiebung von Knicks sowie die bauzeitliche Beseitigung von Gebüsch und Einzelbäumen) zur Errichtung des Vorhabens kann nur in den Wintermonaten stattfinden. Sollte der Planfeststellungsbeschluss nach Februar ergehen, wovon die Planfeststellungsbehörde derzeit sicher ausgeht, können die notwendigen Flächen wegen Gehölzen und notwendigen Artenschutzmaßnahmen (Gehölzbrüter) nicht erreicht werden. Insbesondere ergeben sich komplexe bauzeitliche artenschutzrechtliche Anforderungen hinsichtlich der Gehölzrückschnitte. Würde der Gehölzschnitt erst in der Hiebperiode 2025/26 erfolgen, könnte die Vorhabenträgerin die weiteren Baumaßnahmen in offener Bauweise erst ab Anfang 2026 realisieren. In der Folge ergäben sich bei der Vorhabenträgerin erhebliche Einschränkungen bei der weiteren Einbindung der Erdkabel, was die termingerechte Fertigstellung im Jahr 2027 gefährden würde.

Unabhängig von dem berechtigten Interesse der Vorhabenträgerin, das für sich genommen zur Rechtfertigung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits ausreichen würde, liegt diese auch im öffentlichen Interesse. Erforderlich ist hierfür, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Hiervon ist u.a. auszugehen, wenn die Durchführung eines bestimmten Vorhabens in einem Gesetz festgeschrieben worden ist.⁷ Gemessen hieran ist ein öffentliches Interesse an der Vorzeitigkeit des Beginns der Umsetzung des Vorhabens 110 kV Erdkabel Bad Bramstedt - Hardebek, zu bejahen.

Denn die Vorhabenträgerin ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

d) Notwendigkeit der einzelnen Teilmaßnahmen

Die mit der vorliegenden Verfügung vorzeitig zugelassenen Maßnahmen sind jeweils für die rechtzeitige Verwirklichung des Vorhabens auch notwendig, d.h. die Vorhabenträgerin hat ausreichend dargelegt, dass diese Maßnahme bereits vor dem zu erwartenden Erlass des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt sein müssen bzw. mit ihrer Umsetzung jedenfalls begonnen werden muss.

aa) Querung Osterau mittels HD Bohrung

Im Anschluss an die Umsetzung der vorzeitig zugelassenen Vermeidungsmaßnahmen soll mit der HDD im Bereich der Osterau begonnen werden. Dies kann risikolos lediglich in den

⁷ vgl. Hermeier/Kalinna, in: BeckOK EnWG, Stand: 01.09.2023, § 44c Rn. 18

trockeneren Übergangs- und Sommermonaten durchgeführt werden. Daher steht hier nur ein sehr geringes Zeitfenster für die Bautätigkeit zur Verfügung. Während der Wintermonate ist aufgrund der nassen Witterung keine Bautätigkeit vorgesehen, da den Belangen des Bodenschutzes hier besonders Rechnung getragen werden muss, um nachteilige Vernäsung und Schädigungen des Schutzgutes Boden zu verhindern. Aufgrund der Vielzahl an gleichen oder ähnlichen Leitungsbauvorhaben und einer geringen Anzahl an hierauf qualifizierte und spezialisierte Fachfirmen gibt es eine deutliche Beschränkung der verfügbaren Kapazitäten aufgrund der derzeitigen hohen Nachfrage. Aufgrund dieser angespannten Markt- und Wirtschaftslage in Bezug auf bauausführende Baufirmen, muss die HDD für die Osterau fertiggestellt werden, damit im Anschluss die hier vorgesehenen Tiefbaumaßnahmen erfolgen können, dazu gehört die Verlegung der Leerrohrbauwerke. Diese Baumaßnahmen werden von einer hierfür spezialisierten Fachfirma durchgeführt, so dass die Baufirma des Kabeltiefbaus im Anschluss ab 2025 an die Tiefbaumaßnahmen im Abschnitt Osterau mit den weiteren Tiefbaumaßnahmen fortfahren kann. Nur aufgrund dieser engen Taktung des fortschreitenden Tiefbaus, kann eine rechtzeitige Fertigstellung zur Gesamtinbetriebnahme 2027 erzielt werden. Ein gleichzeitiges Herstellen der Kabelabschnitte durch mehrere Tiefbauunternehmen ist aufgrund der oben erläuterten angespannten Markt- und Wirtschaftslage nicht realisierbar. In diesem Falle wären auch die zusätzlich benötigten Ressourcen bei den hochspezialisierten Kabelverlegefirmen nicht am Markt verfügbar. Die Gesamtinbetriebnahme des Projekts würde sich bei einer späteren Herstellung der Osterau Querung deutlich verschieben.

bb) Offene Bauweise

Bei einem Baubeginn zwischen der Station 4,615 und 5,939 und der Verlegung der Leerrohre schon im Jahr 2025, können die trockenen Übergangs- und Sommermonate genutzt werden. Hier kann gegenüber den nassen Witterungsbedingungen im Herbst und Winter, die Schädigung des Schutzgutes Bodens verhindert werden. So werden Bodenerosion und Verdichtung, die im Winter durch gefrorene oder aufgeweichte Böden verstärkt auftreten, vermieden. Außerdem ist in diesem Bereich keine Wasserhaltung für die offene Bauweise vorgesehen, damit ist kein Eingriff in den Grundwasserhaushalt notwendig. Durch die Vermeidung intensiver Entwässerungsmaßnahmen wird der natürliche Wasserhaushalt der Umgebung geschont. Da eine Inbetriebnahme der Leitung im Jahr 2027 erfolgen soll, ist die Bautätigkeit im Abschnitt notwendig, damit in anderen Bereichen die Verlegung in offener Bauweise ebenfalls in den Übergangs- und Sommermonaten erfolgen kann und hier dann die niedrigen Grundwasserabstände genutzt werden können. Damit kann in diesem Abschnitt schon 10 % der Leitungstrasse hergestellt werden, damit im Anschluss die spezialisierte Fachfirma mit der Unterbohrung der Straßen im Sommer 2025 beginnen können und im Anschluss die Verlegung der Kabel erfolgen kann. Außerdem gibt es eine Vielzahl an gleichen oder ähnlichen Leitungsbauvorhaben, bei einer gleichzeitig geringen Anzahl an qualifizierten und spezialisierten Fachfirmen. Mit dem vorzeitigen Baubeginn kann mit Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2025, in weiteren Trassenabschnitten die Arbeit fortgesetzt werden, um dann eine Baupause in den Wintermonaten einzuplanen um dem Bodenschutz Rechnung zu tragen.

cc) Knickbeeinträchtigungen

Für die offene Verlegung des Erdkabel ist es erforderlich, gesetzlich geschützte Knicks und Feldhecken, welche von der Kabeltrasse gequert werden, temporär zu verlegen. Außerdem ist es erforderlich, Knicks und Feldhecken im Bereich von Zufahrten bauzeitlich zu verlegen, um die Zuwegung zu Bauflächen zu ermöglichen, wenn die vorhandenen Knickdurchbrüche nicht ausreichend dimensioniert sind oder eine Verlegung der Zuwegung mit noch größeren Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden wäre. Gemäß MB **V10** werden für die temporäre Verlegung die Knicks und Feldhecken zuvor auf den Stock gesetzt. Im Anschluss wird das vorhandene Material (Knickwall mit Vegetation) randlich gelagert und, wenn nötig, über die Bauphase hinweg gewässert, um eine Austrocknung zu vermeiden. Nach Abschluss der Bauphase werden die Knicks und Feldhecken am ursprünglichen Ort mit dem vorhandenen Material wiederhergestellt.

Ohne die temporäre Verlegung der gesetzlich geschützten Biotope wäre ein Bau der geplanten Erdkabeltrasse nicht möglich. Hierbei ist das Vorhaben in seinen einzelnen Baumaßnahmen jedoch maßgeblich von den jahreszeitlichen Bedingungen und den artenschutzrechtlichen Bauzeitenbeschränkungen beeinflusst. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist das auf-den-Stock-setzen der Knicks und Feldhecken erforderlich, das gem. der Maßnahmenblätter **Var1** und **Var6** aber nur bis Ende Februar erfolgen darf. Sofern die Arbeiten an den Knicks nicht im Vorwege der für die Jahresmitte 2025 erwarteten Planfeststellung vorgenommen werden könnten, wären sie erst wieder ab Oktober 2025 möglich. Dies würde eine Verschiebung der Kabeltiefbauarbeiten in das Frühjahr 2026 bedeuten, da die Verlegung des Kabels im offenen Rohrgraben während des Winterhalbjahres aufgrund der zu erwartenden nassen Witterung und hoher Bodenfeuchte mit widrigen Baubedingungen und stärkeren Eingriffen in den Boden verbunden wäre.

Die Eingriffe in die Knicks und Feldhecken wurden im Zuge der Planung auf das unvermeidbare Maß reduziert. Für die Bereiche des hier beantragten vorzeitigen Baubeginns werden alle Knicks und Feldhecken vorzeitig auf den Stock gesetzt. Eine Verlegung von Knicks findet im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns jedoch nur bei Konfliktnummer K-B1 8 statt, um die Zuwegung zur Bohrgrube bei Station 1,076 zu ermöglichen. Die übrigen Knickverlegungen erfolgen erst nach Planfeststellung. Durch das zuvor erfolgte auf-den-Stock-setzen werden artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen.

dd) Gehölzbeseitigung

Um die Verlegung des Kabels in der geplanten Trasse durchführen zu können, müssen kleinflächig Gebüsche, 5 Einzelbäume einer Baumreihe sowie 8 junge Obstbäume auf einer Streuobstwiese entnommen werden, da diese sich im Bereich des Kabelgrabens bzw. der angrenzenden Arbeitsflächen befinden. Der Arbeitsschritt ist maßgeblich von den artenschutzrechtlichen Beschränkungen der Bauzeit beeinflusst. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die notwendigen Beseitigungen von Gehölzen vor dem 1. März und damit außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen. Da die Gehölzentfernungen gem. der in den Maßnahmenblättern **Var1** und **Var6** veranschlagten Bauausschlusszeiten ausschließlich in den Wintermonaten zulässig sind, ist deren Durchführung im Februar

2025 zwingend erforderlich, wenn die beantragte Leitung im Jahr 2027 in Betrieb gehen soll. Wenn die Arbeiten nicht im Vorwege des zu ergehenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden können, ist der nächstmögliche Zeitpunkt zur Beseitigung der Gehölze erst im Oktober 2025 erreicht, wodurch eine entsprechende Bauverzögerung eintreten würde. Die Gehölzentfernung ist somit zum jetzigen Zeitpunkt notwendig und ein wesentlicher Baustein für die Realisierung des Vorhabens.

ee) Gehölzschutzzäune

Zuwegungen und Bauflächen führen auch nach der Räumung einzelner Gehölze weiterhin nah an Baumbeständen vorbei. Zum Schutz von Gehölzen, welche direkt an Bauflächen oder Zuwegungen angrenzen, sind Zäune entlang der zu schützenden Vegetation so aufzustellen, dass diese gegenüber mechanischen Beschädigungen durch den Baustellenbetrieb geschützt wird. Die Maßnahme dient der Vermeidung zusätzlicher baubedingter Beeinträchtigungen im Zuge des Vorhabens und gründet auf dem Vermeidungsgrundsatz nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Außerdem wird durch diese Maßnahme eine Störung von Fledermäusen in Altbäumen angrenzend an Bauflächen und Zuwegungen vermieden (gem. MB **VAr7**).

Dies ist in den Planunterlagen nachvollziehbar und hinreichend konkret hinsichtlich der Umsetzung und des Erfolgs der Maßnahme beschrieben und dargelegt worden. Hieraus folgt zugleich die Erforderlichkeit und Notwendigkeit diese Maßnahme vorzuziehen.

ff) Aufstellen von Vergrämungsstangen bzw. oberflächennahe Bodenbearbeitung

Durch die Baufeldfreimachung und Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sind Lebensräume von Brutvögeln des Offenlandes (Bodenbrüter) betroffen. Bei Ausführung dieser Arbeiten während der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. März und dem 15. August ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen bzw. würde ein Brutgeschehen im Bereich der Baufelder den Bau unter Umständen erheblich verzögern, da diese Bereiche von den Arbeiten ausgespart werden müssten, bis die Brut erfolgreich beendet wurde.

Eine Vergrämung der Brutvögel aus dem Baufeld ist somit im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns notwendig, weil die Maßnahme vor Beginn der Brutplatzsuche umgesetzt werden muss, damit der mit ihr bezweckte Erfolg zum Schutz der potentiell betroffenen Brutvögel rechtzeitig vor Beginn der Bauausführungsmaßnahmen eintreten kann.

Die Vergrämung von Bodenbrütern entspricht den Vermeidungsmaßnahmen **VAr2** des LBP (Anlage 8.1 der Planunterlagen). Durch das Aufstellen von mit Flutterbändern (ca. 1 m lang) bestückten Stangen (ca. 1,5 m hoch) in einem Abstand von maximal 10 m wird eine Ansiedlung der Brutvögel in Arbeitsbereichen oder in Bereichen von Zuwegungen verhindert. Alternativ kann auf großflächigen Baubereichen durch eine mindestens wöchentliche Bodenbearbeitung mit anschließender häufiger „Störung“ (Begehung der Flächen durch Menschen, bestenfalls in Begleitung von Hunden) eine Vergrämung erreicht werden.

Die Maßnahme dient der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG. Dies ist in den Planunterlagen nachvollziehbar und hinreichend konkret hinsichtlich der Umsetzung und des Erfolgs der Maßnahme beschrieben und dargelegt worden. Hieraus folgt zugleich die Erforderlichkeit und Notwendigkeit diese Maßnahme vorzuziehen.

gg) Aufstellen von Amphibiensperreinrichtungen

Im Bereich von Baufeldern und Zufahrten, die im Einzugsbereich nachgewiesener Amphibengewässer liegen, kann es zu einer Besiedelung durch Amphibien kommen. Um baubedingte Tötungen einzelner Individuen, die in den Baustellenbereich einwandern, zu vermeiden, sind während der Bauzeit mobile Amphibiensperreinrichtungen aufzustellen und wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen (gem. MB **VAr5**). Die Zäune werden so angelegt, dass sie die Bauflächen und Zufahrten gegenüber dem Gewässer abschirmen und von den angrenzenden Amphibienlebensräumen aus nicht überwindbar sind.

Die Maßnahme ist bereits im Wege des vorzeitigen Baubeginns zuzulassen, weil die Schutzzäune vor der Hauptwander- und Laichzeit, die in Abhängigkeit von der Witterung bereits Ende Februar oder Anfang März eines Jahres beginnt, aufgestellt werden müssen.

hh) Grabenmahd

Um Zuwegungen zu den Bauflächen herstellen zu können, ist es teilweise erforderlich, vorhandene Überfahrten zu verbreitern und hierfür Gräben zu verrohren. Ohne die vorzeitige Durchführung der Grabenmahd besteht das Risiko, dass mit Beginn der Arbeiten nach Beschlusserlass Mitte 2025 bereits eine Besiedelung der bis dahin aufgewachsenen Grabenvegetation stattgefunden hat und eine Verrohrung der Gräben aufgrund der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht möglich wäre. Um eine Besiedelung der Gräben mit Grabenbrütern zu verhindern, kann als Vergrämuungsmaßnahme die Grabenvegetation gemäht und über das Jahr hinweg kurz gehalten werden (gem. MB **VAr3**). Durch die fehlende Vegetation werden die Gräben nicht besiedelt und eine Verrohrung ist, auch innerhalb der Brutzeit, ohne die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote möglich.

Durch das Ermöglichen der Verrohrung nach Beschlusserlass wird somit die Erreichbarkeit der Arbeitsfläche durch die Baumaschinen sichergestellt und das Baugeschehen an der Baustelle erst ermöglicht. Die Grabenmahd als Voraussetzung zur Sicherstellung der Verrohrung ist daher für die Umsetzung unerlässlich und ebenso vorzeitig erforderlich.

ii) Herstellung und Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten

Die Herstellung und Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig und ein wesentlicher Baustein für die Realisierung des Gesamtvorhabens, für dass der Planfeststellungsbeschluss im Sommer 2025 (3. Quartal 2025) vorliegen soll. Über die Baustraßen erfolgt der Transport von Baugeräten in die beiden Baufelder für die Osterau-Querung und für die Bautätigkeit in offener Bauweise. Durch sie werden die Bauarbeiten im Trassenbereich erst ermöglicht, weil die Trasse nicht an allen Stellen im Rahmen des bestehenden Wegenetzes erreichbar ist. Die Herstellung der Baustraßen und dessen Zufahrten an das vorhandene Straßen- und Wegenetz muss auch zwin-

gend vor Beginn der Bautätigkeiten erfolgen, um einen reibungslosen Baustellenverkehr zu gewährleisten. Soweit es sich bei den zugelassenen Maßnahmen und Zuwegungen um solche handelt, die für die Erreichbarkeit der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen benötigt werden ist eine Dringlichkeit selbstredend.

e) Reversibilität der Maßnahme

Alle beantragten Maßnahmen sind reversibel. Gemäß § 44c Abs. 1 S. 2 EnWG liegt eine ausreichende Reversibilität vor, wenn bei einem unerwarteten Scheitern des Gesamtprojektes ein Rückbau möglich ist und ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können. Eine Reversibilität in diesem Sinne hat die Vorhabenträgerin für alle zur vorzeitigen Baubeginnzulassung beantragten und hier zugelassenen Maßnahmen vorgetragen und belegt. Dazu im Einzelnen:

Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten: Die Baustelleneinrichtung sowie die Arbeitsflächen und Zuwegungen sind als temporäre Maßnahme angelegt und der Rückbau erfolgt zeitnah nach Bauende unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden durchgehend Bodenlastverteilungsmatten eingesetzt. Eine Rekultivierung der Flächen oder Gräben, so dass die Bereiche unmittelbar wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können, ist in den Planunterlagen umgehend nach Bauende vorgesehen. Diese Maßnahmen können ebenso umgesetzt werden, falls das beantragte Vorhaben nicht planfestgestellt werden sollte.

Verlegung der Leerrohre unter der Osterau:

Die mittels HD- Bohrung unter der Osterau verlegten Leerrohre müssen ab einer Tiefenlage von über 2,00 m unterhalb der Geländeoberkante im Boden verbleiben und würden bei Nichtumsetzung der Maßnahme mittels geeigneter Baustoffe verdämmt werden. Aufgrund des Tiefenabstands zwischen der Osterau und den verlegten Kabelschutzrohren sind Beeinträchtigungen für die Osterau nicht zu erwarten, wenn die Kabelschutzrohre im Boden verbleiben. Im Bereich der Start- und Zielgruben kann ein Rückbau der Kabelschutzrohre bis in eine Tiefe von 2 m unter GOK erfolgen.⁸ Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die im Boden verbleibenden Kabelschutzrohre aufgrund des geringen Durchmessers keine Barrierewirkung in Bezug auf den Grundwasserkörper darstellen. Innerhalb der grundwasserführenden Schichten, kann das Kabelschutzrohr vom Wasser umflossen werden. Es werden demnach keinerlei nicht reversible Arbeiten im Rahmen der Verlegung der Kabelschutzrohre unter der Osterau durchgeführt.

Verlegung in offener Bauweise

Während der Bauausführung in offener Bauweise werden im vorzeitigen Baubeginn nur die Leerrohranlage in geringen Einbautiefen hergestellt. Es kann ggf. ortsfremdes Bettungsmaterial verwendet werden. Das Bettungsmaterial lässt sich wieder rückstandslos

⁸ BVerwG, Beschluss vom 10.02.2023 - 4 VR 1.23 - , Rn. 23

zurückbauen, da der ursprüngliche Unterboden am Ort gelagert wird, um im Falle eine Rückbaus diesen wieder zu verwenden. In diesem Bauschritt ist es dann ebenfalls möglich, die Leerrohranlage vollständig zurückbauen, damit verbleiben keine Bauwerke im Boden.

Rückschnitte von Knicks und Knickverschiebung

Hinsichtlich der Eingriffe in Knicks und Feldhecken ist festzustellen, dass es sich im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns ausnahmslos um das generell übliche „auf-den-Stock-setzen“ und nur in einem Falle um die temporäre Verschiebung eines Knicks handelt, der nach Abschluss der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Maßnahmenblattes V10 der Anlage 8.1 kurzfristig wiederhergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass Knicks im Zuge der ordnungsgemäßen Knickpflege ohnehin möglichst regelmäßig auf den Stock zu setzen sind. Bereits im nächsten Jahr nach dem sogenannten „Knicken“ schlagen die Arten aus den Knicks wieder aus. Der verschobene Knickkörper wird randlich fachgerecht gelagert, so dass die Stubben und Diasporen der Arten erhalten bleiben. Bei der Rückversetzung der temporär verschobene Knicks, werden diese bei Bedarf mit entsprechenden Knickgehölzen wieder nachgepflanzt. Somit weisen verschobene oder neu angelegte Knicks bereits kurzfristig wieder eine entsprechende ökologische Wertigkeit auf.

Somit ist die Reversibilität ein grundlegendes Merkmal dieser Biotoptypen, was von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt wurde.

Gehölzentfernungen

Die Gehölzentfernungen gelten als reversibel, wenn die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb angemessener Zeit in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können.

Es ist die kleinflächige Entfernung von Gebüsch (Biotoptypcode HBy) vorgesehen. Es handelt sich um Gehölzbestände außerhalb von Wäldern mit einer mittleren bis höheren ökologischen Wertigkeit. Der betroffene Biotop- bzw. Strukturtyp ist aufgrund seiner Artenzusammensetzung geeignet, sich innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums sukzessive zu regenerieren bzw. auszuschlagen und wieder als Lebensraum für Tiere zur Verfügung zu stehen.

Weiterhin müssen für die offene Verlegung 5 Bäume einer Baumreihe sowie 8 junge Obstbäume bauzeitlich gerodet werden. Alle zu entfernenden Bäume weisen einen Stammumfang von unter 1 m auf. Aufgrund des jungen Alters ist für die zu entnehmenden Bäume festzustellen, dass eine Wiederherstellung in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Diese Wiederherstellung ist für beide Eingriffsbereiche an Ort und Stelle vorgesehen, d.h. es werden entsprechend der Anzahl der entnommenen Bäume neue angepflanzt. Für die Bäume der Baumreihe ist gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zusätzlich zur Wiederherstellung der entfernten Bäume die Kompensation durch 5 neu zu pflanzende Bäume erforderlich. Dies wurde bereits über die Kompensationsmaßnahme E2 realisiert, wodurch ein „time-lag“ der Kompensationswirkung, also eine zeitweiser Verlust der ökologischen Funktion, vermieden wird.

Für die Gehölzbeseitigungen ist die Reversibilität somit ausreichend und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt worden.

Grabenmahd

Die Grabenmahd als Vergrämnungsmaßnahme in Vorbereitung auf die notwendige Verrohrung ist per se schon als reversible Maßnahme anzusehen, da die Mahd als Form der Unterhaltungsmaßnahme ohnehin regelmäßig von Flächeneigentümern oder Unterhaltungsverbänden durchgeführt wird. Die Vegetation der Gräben und Grabenränder (Röhricht- und Krautvegetation) ist aufgrund ihrer Artenzusammensetzung fähig, ohne weitere Wiederherstellungsmaßnahmen selbstständig und schnell wieder aufzuwachsen. Sollte aufgrund der nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses geplanten Verrohrung eine Beeinträchtigung der Vegetation der Böschungsbereiche festgestellt werden, wird diese im Zuge der Flächenrekultivierung (V11) mit gebietsheimischem Saatgut wieder angesät.

Offene Bodenbearbeitung

Die offene Bodenbearbeitung als Vergrämnungsmaßnahme geht mit größeren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden einher, als die Verwendung von Vergrämnungstangen. Jedoch ist auch die offene Bodenbearbeitung als reversible Maßnahme anzusehen, da sich auf den Flächen wieder Vegetation etablieren würde, sobald diese nicht mehr (regelmäßig) gegrubbert werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Die vorzeitig zugelassenen Vermeidungsmaßnahmen (Amphibiensperreinrichtungen, Vergrämnungstangen und Gehölzschutzzäune) sind aufgrund ihrer Charakteristik als reversibel einzustufen. Physische Einrichtungen wie z. B. Zäune oder Holzbohlenummantelungen können ohne größeren Zeit- und Arbeitsaufwand wieder aus der Landschaft entfernt werden. Darüber hinaus verursachen die Maßnahmen keinen merklichen Schaden an der Natur. Ein gleichartiger Zustand ist somit bereits nach dem Rückbau, ohne weitergehende Arbeiten zur Wiederherstellung, erreicht.

f) Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin

Gemäß § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG ist zudem eine Selbstverpflichtung des Vorhabenträgers hinsichtlich des Ersatzes aller durch die vorzeitige Umsetzung der Maßnahmen verursachten Schäden sowie hinsichtlich der Herstellung eines im Wesentlichen gleichartigen Zustandes für den Fall, dass kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, Voraussetzung für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns.

Diese Verpflichtungserklärung hat die Vorhabenträgerin in ihrem Antrag vom 13.12.2024 gegenüber der Planfeststellungsbehörde in einem ausreichenden Umfang abgegeben. Sie hat damit eine verschuldensunabhängige Risikoübernahme sowohl im Hinblick auf alle durch die vorzeitige Ausführung adäquat kausal verursachten Schäden als auch für die ggf. gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 EnWG angeordnete Herstellung eines im Wesentlichen gleichartigen Zustands erklärt, was Dritten gegenüber Schutzwirkung entfaltet und ihnen

einen unmittelbaren verschuldensunabhängigen Anspruch gegenüber der Vorhabenträgerin vermittelt.⁹

g) Zulässigkeit der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen

Die mit der vorliegenden Verfügung vorzeitig zugelassenen Maßnahmen sind jeweils zulässig.

aa) Eingriffsregelung

Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig. Den Eingriffen i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere die Unterquerung der Osterau, die baubedingten Gehölzentfernungen (Gebüsche, Bäume einer Baumreihe sowie Obstbäume) sowie die Beeinträchtigungen von Acker- und Grünlandstandorten durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zufahrten zuzuordnen. Die notwendigen Bodenarbeiten und das Befahren des Bodens mit Baumaschinen führen zu einer Beeinträchtigung des Bodengefüges.

Die Planfeststellungsbehörde ist für die Entscheidung über die behördliche Zulassung zuständig. Dies folgt aus der umfassenden Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG und § 17 Abs. 1 BNatSchG. Danach entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft, die mit der Realisierung des planfestzustellenden Vorhabens einhergehen.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen sind eingehalten. Die nach Landesrecht zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg sowie das MEKUN als oberste Landesnaturschutzbehörde sind gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (LNatSchG)¹⁰ beteiligt worden und haben im Anhörungsverfahren jeweils Stellungnahmen abgegeben.

Das Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde gem. § 17 Abs. BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG wurde hergestellt. Das MEKUN als zuständige Behörde hat mit Schreiben von 03.02.2025 (AZV 537 - 247213/2024:) mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen den vorzeitigen Baubeginn gem. § 44c EnWG bestehen; hierbei erteilte Hinweise und Maßgaben wurden in diese Genehmigung aufgenommen (siehe A II 2.15, 2.3.2). Ebenso wurde der Hinweis der obersten Naturschutzbehörde aus der Stellungnahme zur 1. Planänderung aufgenommen, dass die Vergrämung von Offenlandbrütern vorrangig über Vergrämnungstangen zu erfolgen hat, da diese Variante mit weniger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden einhergeht (siehe A II 2.4.3).

Soweit die oberste Naturschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahme der ersten Auslegung beanstandet hat, dass der Rückschnitt von Gehölzen auf Lichtraumprofil nicht ausreichend dargestellt ist und die Erheblichkeit der Rückschnittmaßnahmen daher nicht beurteilt werden kann, wird die Nebenbestimmung unter A II 2.3.4 vorgesehen. Diese regelt,

⁹ Hermeier/Kalinna, in: Beck'scher Onlinekommentar zum EnWG, § 44c Rn. 28

¹⁰ LNatSchG vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H., S. 301, S. 486, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vom 2. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H., S. 91).

dass Rückschnitte auf Lichtraumprofil nur in solchem Maße zulässig sind, dass sie auf kleine Bereiche bzw. einzelne Äste beschränkt sind und den Erheblichkeitstatbestand nicht erfüllen. Außerdem muss vor Beginn dieser Arbeiten eine auf die Gehölzrückschnitte bezogene Ausführungsplanung vorgelegt werden, damit die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe eingeschätzt werden kann und erhebliche Eingriffe untersagt werden können.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreis Segeberg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Soweit im Zuge der Stellungnahmen der ersten Auslegung und der ersten Planänderung zusätzliche Forderungen durch die untere Naturschutzbehörde geäußert wurden, stellen diese nicht die Zulässigkeit und die positive Prognose unter B II 1. b) in Frage. Forderungen der UNB, die nicht bereits in dieser Zulassung abgearbeitet wurden, beziehen sich auf nicht auf die mit dem vorzeitigen Baubeginn in Verbindung stehenden Maßnahmen und werden daher erst im Rahmen des voraussichtlich zu erlassenden Beschlusses relevant.

Die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft liegen vor.

Vermeidung und Minimierung:

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG).

Die durch den Eingriff erfolgenden erheblichen Beeinträchtigungen sind nicht gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar, weil zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind.

Die Grabenmahd, der Rückschnitt der Knicks und Feldhecken sowie die Verlegung eines Knicks können, wie auch die Entfernung der Gehölze, nicht unterlassen werden, ohne das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel gänzlich in Frage zu stellen (vgl. Begründungen unter B II. 1. d). Es bestehen keine anderen technischen Ausführungsvarianten, die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts noch weiter zu reduzieren. Die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist in den Planunterlagen dargelegt und nachvollziehbar.

Um weitere Eingriffe zu vermeiden bzw. zu vermindern sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. In den Maßnahmenblättern (LBP, Anlage 8.1 Maßnahmen i.d.F.

der 1. Planänderung vom 13.11.2024) sind die notwendigen Maßnahmen ermittelt, beschrieben und dargestellt. Sie tragen dem gesetzlichen Gebot Rechnung, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten sind.

Die Mahd der Gräben erfolgt lediglich temporär und so schonend wie möglich. Gehölze werden nur in absolut notwendigem Umfang entfernt und darüber hinausgehende Beeinträchtigungen durch entsprechend geplante Arbeitsflächen vermieden. Die Gehölze werden vor Beginn der Vogelbrutzeit zurückgeschnitten. Dadurch wird eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere ebenfalls vermieden, da sich Brutvögel während der Bauzeit nicht in den Gehölzen ansiedeln können und somit keine Störungen/Beeinträchtigungen durch den ständigen Baubetrieb erfahren.

Ebenso werden durch das Aufstellen der Amphibiensperreinrichtungen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden, da die Tiere die viel genutzten Arbeitsbereiche nicht durchqueren können. Die Aufstellung erfolgt in den Bereichen, in denen durch geeignete Lebensräume in der Nähe der Bauflächen das Auftreten von Amphibien wahrscheinlich ist.

Gehölze in der Nähe der Arbeitsbereiche und Zuwegungen, welche im Zuge der Bautätigkeiten oder des Baustellenverkehrs beeinträchtigt werden könnten, werden durch die UBB identifiziert und vor Baubeginn abgezäunt. Damit können Anfahrschäden oder ähnliche mechanische Beschädigung vermieden werden, welche sich langfristig u. U. negativ auf die Vitalität der Bäume auswirken könnten. In Einzelfällen, bei denen der Wurzelbereich benachbarter Baumbestände durch die Bautätigkeiten gefährdet sein könnte, werden durch die UBB zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Es werden beispielsweise Lastverteilungsplatten ausgelegt oder großflächigere Abzäunung vorgenommen, um den Schutz der Wurzelbereiche sicherzustellen.

Die Vergrämung von Offenlandbrütern mittels offener Bodenbearbeitung geht aufgrund der erforderlichen Häufigkeit mit mehr Beeinträchtigungen für den Boden einher als die üblicherweise stattfindende und durch § 5 Abs. 2 BNatSchG privilegierte landwirtschaftliche Bearbeitung. Auch die Verwendung von Vergrämungsstangen zur Vergrämung von Offenlandbrütern ist mit weniger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Daher sind im Sinne des Vermeidungsgebotes die gem. Maßnahmenblatt VAr2 vorgesehen übrigen Maßnahmen vorrangig vorzusehen.

Durch weitere allgemeine Vermeidungsmaßnahmen wie Schutz vor Bodenverdichtungen oder Bodenmanagement können nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft weitestgehend minimiert werden. Im Rahmen einer landschaftspflegerischen Bauaufsicht erfolgt darüber hinaus eine stetige Überwachung der definierten Vermeidungsmaßnahmen durch Personal der UBB. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen Jahren im Leitungsbau in Schleswig-Holstein bewährt, da z. B. sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft baubegleitend vollumfänglich berücksichtigt werden. So können u. a. Bauzeiteinschränkungen rechtzeitig kommuniziert und das Baugeschehen darauf abgestimmt werden.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend bilanziert und durch die Vorhabenträgerin kompensiert.

Ausgleich und Ersatz

Die durch das Vorhaben erfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft sind geeignet, die Pflicht des Antragstellers zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszulösen. Diese Kompensationsverpflichtung ist zwingender Natur.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Dies erfolgt für dieses Vorhaben durch die Inanspruchnahme von geeigneten Ökokonten, durch Ersatzbaumpflanzungen und durch Ersatzaufforstungen, welche die Vorhabenträgerin bereits in das Verfahren eingestellt hat und die eine geeignete Kompensation der erfolgten Eingriffe sicherstellen. Die Ökokonten liegen im selben Naturraum wie die Eingriffe und werden gemäß ÖkokontoVO Schleswig-Holstein¹¹ durchgeführt, wodurch die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprechend berücksichtigt wurden.

Es ist für dieses Vorhaben keine Sicherheitsleistung von Seiten der Vorhabenträgerin erforderlich, da für dieses Vorhaben von den unteren Naturschutzbehörden bzw. Forstbehörden anerkannte und bereits umgesetzte Ökokonten bzw. Ersatzaufforstungen als Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden. Für die Ersatzbaumpflanzungen der Kompensationsmaßnahme E3 erfolgt die rechtliche Sicherung über die Verankerung einer Nutzungsbeschränkung im Grundbuch. Durch die Vorhabenträgerin wurden für alle geplanten Kompensationsmaßnahmen entsprechende, bereits geschlossene Kaufverträge vorgelegt, womit auch im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens eine Kompensation der bisher erfolgten Beeinträchtigungen sichergestellt werden kann.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Das Konzept zur Bilanzierung der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Kompensation ist durch die Vorhabenträgerin im LBP (Anlage 8) nachvollziehbar dargelegt worden.

Im Verfahren sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen keine grundlegenden Bedenken durch die zuständigen Naturschutzbehörden geäußert worden.

Insbesondere da der Großteil der Kompensationsmaßnahmen bereits als Ökokonten bzw. Ersatzaufforstungen hergestellt worden und für den Naturhaushalt wirksam sind, kann ein sogenannter „Time-Lag“ (spätere Verfügbarkeit der neu geschaffenen Lebensräume und Kompensation) tatsächlich verneint werden. Auch die Ersatzpflanzung von Einzelbäumen als Ausgleich für die Beseitigung von 5 Bäumen einer Baumreihe ist bereits umgesetzt worden. Ein großer Teil der Eingriffe ist temporärer Natur und die Lebensräume stehen den Lebensgemeinschaften zeitnah und nach fachgerechter Kultivierung wieder zur Verfü-

¹¹ Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) vom 28. März 2017.

gung. Die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen kann demnach zu gegebener Zeit erfolgen.

Sofern es nicht zur Verwirklichung des Vorhabens, also zu einem Rückbau der vorzeitig zugelassenen Maßnahme käme, könnten die temporär entstandenen Eingriffe entsprechend durch die Vorhabenträgerin kompensiert werden. Dem hat die Vorhabenträgerin am 13.12.2024 ausdrücklich in ihrem Antragsschreiben zugestimmt. Ebenso werden die vorzeitig durchzuführenden Eingriffe als reversibel bewertet, was die Vorhabenträgerin im Antrag hinreichend nachvollziehbar dargelegt hat.

Die mit der vorzeitigen Zulassung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach zulässig.

bb) Biotopschutz

Die mit der vorzeitigen Zulassung verbundenen Eingriffe in geschützte Biotope sind zulässig.

Gemäß des Antrags sind gesetzlich geschützte Biotope (hier Knicks und Feldhecken) durch den vorzeitigen Baubeginn betroffen. Die betroffenen Biotope ergeben sich aus den in der Tabelle 5 aufgeführten Flurstücke sowie den Planunterlagen (LBP Anlage 8).

Die mit der Maßnahme verbundenen Handlungen erfüllen somit auch die Tatbestände der nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verbotenen Handlungen. Von diesen Verboten kann die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme zulassen, soweit diese Eingriffe nicht vermeidbar sind und es ist davon auszugehen, dass derartige Ausnahmen in dem Planfeststellungsbeschluss enthalten sein werden.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine solche Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Diese gesetzliche Ermächtigung gilt wegen der Modifizierung durch § 21 Abs. 3 LNatSchG nur für Knicks und Kleingewässer. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme lägen vor. Die Ausgleichsmaßnahme für die Knickneuanlage liegt, wie der Eingriff selbst, im Naturraum Geest und gewährt eine funktional-ökologische Kompensation des Eingriffs. Weiterhin werden Wiederherstellungsmaßnahmen für die Eingriffe in Knicks und Hecken vorgesehen, da die Beeinträchtigungen – hier für den vorzeitigen Baubeginn temporärer Natur sind. Nach Abschluss der Bauphase werden die beeinträchtigten Knicks mit dem vorher entnommenen Material wieder aufgesetzt und, falls erforderlich, neu bepflanzt.

Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff in das Knicknetz. Nach Wiederaufsetzung des temporär verschobenen Knickabschnitts ist das Knicknetz im betroffenen Raum allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Insbesondere führen die baubedingten Eingriffe nicht zu einer dauerhaften Verringerung des Knicknetzes oder zu einer Beeinträchtigung der durch den Knick gegebenen Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Knicks in Verbindung mit den erforderlichen Knick-Neuanlagen die Funktionen des Knicknetzes für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

Die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme in Schleswig-Holstein wären somit erfüllt, so dass auch die vorzeitige Baubeginnzulassung für diese Maßnahmen möglich ist.

cc) Artenschutzrecht

Die Teilmaßnahmen sind auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

Durch den vorgezogenen Baubeginn kommt es zu artenschutzrechtlichen Konflikten, die ausschließlich von baubedingten Beeinträchtigungen ausgehen. Im Zuge der Bauarbeiten sind eine direkte Tötung von Individuen, Störungen oder einer Zerstörung von Lebensstätten, wie beispielsweise einzelnen Nestern von Vögeln nicht auszuschließen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ergeben sich im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns dagegen nicht. Die Querung der Osterau erfolgt unterirdisch, sodass sich nach Einzug der Leerrohre und Abschluss der Bauarbeiten keine anlagebedingten Folgen für die Fauna ergeben. Dauerhafte Lebensraumverluste sind nicht zu verzeichnen. Betriebsbedingte Auswirkungen können durch den vorzeitigen Baubeginn ebenfalls nicht ausgelöst werden, da die vorzeitige Zulassung keinen Betrieb des Erdkabels inkludiert.

Unter den faunistischen Artengruppen ergeben sich im Zuge des vorzeitigen Baubeginns potenzielle Konflikte im Bezug auf die Avifauna, Fledermäuse und Amphibien. Mögliche vorhabensbedingte Schädigungen und Störungen können sich in erster Linie baubedingt durch die Beseitigung von Gehölzen, durch die Einrichtung der Baufelder und Zufahrten sowie durch die Mahd von Gräben ergeben. Auch kommt es baubedingt zu einem Lebensraumverlust. Infolge der Bauarbeiten und den Bewegungen auf der Baustellen kann es in angrenzenden Lebensräumen außerdem zu akustischen und visuellen Störungen einzelner Individuen kommen.

Infolge der genannten Arbeiten sind die Zerstörung von Gelegen, Tötungen und Verletzungen von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen potentiell möglich, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden.

Da vom Vorhaben keine Gehölze mit Eignung für Winterquartiere oder Wochenstuben entnommen werden müssen, können hinsichtlich der Fledermäuse lediglich artenschutzrechtliche Konflikte durch die Entnahme von Gehölzen mit Tagesquartierfunktion entstehen, wenn die Rodung nach Ende Februar erfolgt. Weiterhin ist die Störung von Fledermäusen in Altbäumen mit Quartierpotenzial für Sommer- und Winterquartiere möglich.

Hinsichtlich der Amphibien kann es durch Wanderungsbewegungen der Arten über Bauflächen und Zuwegungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

Zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) hat die Vorhabenträgerin die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VAr1 – VAr7 vorgesehen (wobei VAr4 im vorzeitigen Baubeginn nicht beachtlich ist, da keine Arbeiten im Bereich des Kranichbrutreviers durchgeführt werden).

Durch die Kaskade „Bauzeitenregelung von Vergrämung“ kann in weiten Teilen ohne wesentliche Bauverzögerung ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten vermieden werden. So werden die Gehölze gem. MB **VAr1** bzw. **VAr6** in der Regel vor Ende Februar

entnommen, um einen Besatz mit Gehölzbrütern bzw. Fledermäusen in Tagesquartieren ausschließen zu können und somit einen Eintritt der Verbotstatbestände zu verhindern.

Wenn aus bautechnischen Gründen eine Bauzeitenregelung nicht möglich ist, kann durch rechtzeitige Vergrämung (Maßnahme **Var2, Var3**) im Bereich der Bauflächen während der Brutzeit sichergestellt werden, dass die Arbeiten stattfinden können und es nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommt. Die Vergrämuungsmaßnahmen stehen dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG selbst nicht entgegen. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Art und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung in diesem Sinne setzt voraus, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist nicht der Fall, wenn die betroffene Population auf bestehende oder eigens dafür hergestellte Habitate ausweichen kann¹². Ausweislich der Planunterlagen sind im Umfeld des Baufeldes ausreichend ungestörte und gleichermaßen geeignete Flächen vorhanden, auf die betroffene Brutvögel ausweichen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Brutvögel-Populationen ist somit nicht zu befürchten.

Durch das Aufstellen von Amphibiensperreinrichtungen gem. MB **Var5** können Tötungen von Amphibien durch Einwanderung in Baustellenbereiche vermieden werden, sollte eine Bauzeitenregelung aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein.

Die Abzäunung von Altbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse gem. **Var7** sorgt dafür, dass Störungen von Fledermäusen im Bereich um die Altbäume vermieden werden.

Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird entsprechend über die getroffenen Nebenbestimmungen dieser Zulassung und die zwingende Beachtung der hierzu in den Planungsunterlagen (i.d.F. der 1. Planänderung vom 13.11.2024) enthaltenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Eine vor Ort anwesende und entsprechend geschulte UBB kontrolliert und dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen. Zudem ist eine entsprechende landschaftspflegerische Ausführungsplanung spätestens unverzüglich nach Baubeginn vorzulegen, um u. a. den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Für alle möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Arten stehen somit Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung, sodass eine Verletzung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den vorzeitigen Baubeginn nicht zu erwarten ist. Insbesondere auch die vorgezogen zugelassenen Teilmaßnahmen führen daher nicht zu Verstößen gegen Verbote nach § 44 BNatSchG. Die bereits im Rahmen des vorzeitigen Baubeginnes erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Störungen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind in den hier enthaltenen Nebenbestimmungen auferlegt.

dd) Natura 2000

Wie zuvor bereits ausgeführt (vgl. B. II. 1. b) bb)), werden durch das Vorhaben keine relevanten Konflikte mit den Erhaltungszielen von FFH- oder Vogelschutzgebieten ausgelöst.

¹² vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018, Az. 7 KS 17/16, juris, Rn. 286; in diesem Sinne BVerwG Urteil vom 12.03.2018, Az. 9 A 3/06, juris, Rn. 258

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde überschlägig geprüft, ob es durch das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Es konnte durch die Vorprüfung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet kommt, weshalb eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

In dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde das Vorhaben bezüglich seiner Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf das FFH-Gebiet überprüft und festgestellt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorzurufen.

Diese Verträglichkeitsprüfung wurde durch die oberste Naturschutzbehörde nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung an, dass durch das Vorhaben aufgrund der von vornherein vorgesehenen Unterbohrung des FFH-Gebietes die schonendste Verlegungsvariante gewählt wurde und durch die vorgesehenen, planimmanenten Vermeidungsmaßnahmen und die Schadensbegrenzungsmaßnahme V8 eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu besorgen ist.

Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet DE 2026-303 „Osterautal“. Hierbei wird die Leitung unterirdisch mittels einer HD-Bohrung verlegt. Die dafür erforderlichen Bauflächen und Zugewegungen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Direkte Einwirkungen auf das Gebiet durch die Bautätigkeiten sind daher höchstens im Havariefall durch das Austreten von Bentonit-Bohrspülung durch sogenannte Ausbläser möglich, wenn diese im Bereich des FFH-Gebietes in Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gelangen könnte. Um dies zu verhindern, wird die Vermeidungsmaßnahme bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahme **V8** vorgesehen, welche festlegt, dass die Bohrspülung und das anfallende Bohrklein während der Bohrung durch Pumpen angesaugt und in Tanks aufgefangen wird. Außerdem wird durch die planimmanenten Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz eine Beeinträchtigung durch die HD-Bohrung vermieden.

Die Zulässigkeit ist daher auch hinsichtlich des Natura-2000-Gebietsschutzes gegeben.

ee) Wasserrechtliche Belange

Die bereits durch die zum vorzeitigen Baubeginn zugelassenen Maßnahmen hervorgerufenen Einwirkungen auf Belange des Wasserrechtes und hier insbesondere auf den von den Gewässerpflegeverbänden sicherzustellenden Zustand von Verbandsgewässern und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss geben keinen Anlass, den Baubeginn nicht zuzulassen.

Für den vorzeitigen Baubeginn sind keine wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag zum vorzeitigen Baubeginn keine Vorhaben aufgeführt sowie keine zusätzlichen wasserrechtlichen Maßnahmen genannt, die eine Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG auslösen bzw. darstellen.

Zudem erhebt die zuständige untere Wasserbehörde des Kreis Segeberg in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2024 sowie vom 03.02.2025 hinsichtlich des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, insofern die aufgeführten Nebenbestimmungen berücksich-

tigt und umgesetzt werden. Da für den vorzeitigen Baubeginn keine Wasserhaltungsmaßnahmen beantragt sind, sind die Nebenbestimmungen diesbezüglich nicht in diesem Bescheid aufgenommen worden.

Nach § 23 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 LWG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit, beeinträchtigt. Darüber hinaus regelt § 36 WHG, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die im vorzeitigen Baubeginn enthaltene Gewässerquerung der Osterau, die mit einer HD-Bohrung unterhalb des Gewässers ausgeführt wird, entspricht der Forderung der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2024 und 03.02.2025, dass diese derart herzustellen ist, dass die Kabelanlagen über die gesamte Breite des jeweiligen potentiell natürlichen Entwicklungsraumes eine Mindestdiefe von 2,00 m unter dem festen Gewässerbett aufweist. Dies ist hier der Fall. Gemäß den Längenprofilen der Planfeststellungsunterlage (Anlage 5.2 Blatt 3) sollen die Erdkabel 2,95m unter der Gewässersohle verlegt werden. Die Querung des Gewässers erfolgt möglichst rechtwinklig und grabenlos. Somit sind keine schädlichen Gewässeränderungen durch die Querung zu erwarten und die Unterhaltung des Gewässers wird ebenfalls nicht erschwert.

Allgemeingültige Forderungen in Bezug auf die Gewässerbenutzung und die Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses, werden der Vorhabenträgerin auferlegt. Die Vorhabenträgerin stimmt der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen zu. Insofern es sich hierbei nicht um privatrechtliche Regelungen handelt, sind diese Bestandteil dieser Zulassung unter A.II.4.

Gemäß dem Verursacherprinzip hat die Vorhabenträgerin sämtliche Kosten für die Beseitigung von Schäden an den verbandseigenen Anlagen, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch den Einbau, die Benutzung, Unterhaltung oder Beseitigung von vorhabenbezogenen Anlagen in die Gewässer entstehen, zu übernehmen. Dies gilt auch für nachträglich auftretende Schäden, die auf die Veränderung der Gräben durch die hier planfestgestellten Baumaßnahmen zurückzuführen sind.

ff) Bodenschutz

Wie im Rahmen der positiven Gesamtprognose unter B.II.1. b) ee) ausgeführt, sind unter Beachtung der umfangreichen in den Planunterlagen vorgesehen und zusätzlich mittels Nebenbestimmungen hier verankerten Schutzmaßnahmen keine solchen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten, dass Belange des Bodenschutzes gegen die vorzeitige Zulassung der von der Vorhabenträgerin beantragten Maßnahmen gesprochen hätten.

Insbesondere werden durch die Maßnahmen der vorzeitigen Zulassung, die Arbeiten in einer Jahreszeit ausgeführt, in der die Böden Feldkapazität aufweisen und die Verdichtungsempfindlichkeit am geringsten ist. Für die Arbeiten ist keine Wasserhaltung vorgesehen. Im Weiteren werden die Arbeiten von einer bodenkundlichen Baubegleitung, oder einer Umweltbaubegleitung mit entsprechenden bodenkundlichen Kenntnissen, begleitet, um sicher zu stellen, dass die Maßnahmenblätter angewendet werden.

gg) Immissionen

Auch im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind die zur vorzeitigen Baubeginnzulassung beantragten Teilmaßnahmen zulässig und verhältnismäßig. Die für das Planfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen lassen die Beurteilung zu, dass die baubedingten Lärmimmissionen sich nur so kurzzeitig außerhalb der jeweils anzuwendenden Richtwerte der AVV Baulärm bewegen werden, dass die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen örtlichen Minderungsmaßnahmen ausreichend sind. Der mit dieser Zulassung freigegebene Bau (siehe Ziffer A.I dieser Zulassung) bewegt sich in Bezug auf baubedingte Lärmimmissionen in dem gesetzlichen bzw. durch Verordnung vorgegebenen Rahmen.

HDD unter der Osterau

Die Berechnung der Immissionen welche bei der Herstellung der HDD auftreten, wurden im Erläuterungsbericht ausgearbeitet (siehe Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 9.2.1, Tabelle 2). Darin wurden die Arbeiten einer Kabelbaustelle anhand typischer Baumaschinen mit den entsprechenden Belastungsszenarien beschrieben, in Abhängigkeit von der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer der Baumaschinen wurde eine Zeitkorrektur abgezogen. Dementsprechend sind die Einsatzzeiten der jeweiligen Baumaschinen als verbindliche Vorgaben zu sehen, da diese Einfluss auf die Ergebnisse der Baulärmprognose nehmen. Auf die Nebenbestimmungen A.II.5 wird entsprechend verwiesen. Nachtarbeiten sind für die HD-Bohrung nicht vorgesehen. Dieses gilt ebenfalls für die Herstellung von Zuwegungen. Bei der Querung der Osterau befinden sich die Baueinrichtungsflächen in einem Abstand von mindestens 220 m zur nächsten Wohnbebauung, womit die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm eingehalten werden.

Bau in offener Bauweise

In den schalltechnischen Untersuchungen konnten unter Beachtung der von der Vorhabenträgerin aufgeführten Bautätigkeiten einschließlich der geplanten Einsatzzeiten Immissionsorte ermittelt werden, welche von der offenen Bauweise im vorzeitigen Baubeginn betroffen sind. Diese sind in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. An den Standorten wird der berechnete Beurteilungspegel, die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten.

Tabelle 11: Standorte mit potenziellen Überschreitungen der Grenzwerte gemäß AVV Baulärm.

Trassenkilometer	Straße und Nr.	PLZ / Gemeinde
+5,395 +5,440	Bahnhofstraße 50	24649 Wiemersdorf

Mit weiteren baubedingten Immissionen wie Staub, Licht, Gerüchen oder ähnlichem ist aufgrund der Art der eingesetzten Bauverfahren nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen. Einer näheren Betrachtung bedurfte es insoweit nicht.

hh) Herstellung und Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten

In ihrer in den Planunterlagen dargestellten Form und Ausführungsart beeinträchtigen die hier zugelassenen Teilmaßnahmen weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs noch wird es zu erheblichen maßnahmenbedingten Schäden am Straßen- und Wegenetz kommen.

Soweit die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege sich im Rahmen des Gemeingebrauchs, d.h. der Inanspruchnahme für den fließenden und ruhenden Verkehr im Rahmen der Widmung (inkl. Gewichts- oder Größenbeschränkungen) der jeweiligen Straße bewegt, bedarf sie keiner Regelungen in dieser Zulassung.

Gleiches gilt für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG SH, die dem bürgerlichen Recht unterfällt (§ 23 Abs. 2 StrWG SH). Hierfür hat die Vorhabenträgerin vor Gebrauch Sondernutzungsvereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen.

Einige Gemeinden stellen bei der Nutzung ihrer sonstigen öffentlichen Wege Anforderungen, wie z.B. eine Beweissicherung. Wie bereits zuvor ausgeführt, ist dies außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem Sondernutzungsvertrag zu regeln. Die Gemeinden können in dem Sondernutzungsvereinbarung ihre Anforderung formulieren. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht nichts dafür, dass die Sondernutzungsvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nicht zustande kommen und damit der Planung zuwiderlaufen würden.

Für den Fall, dass die zulässige Tonnage einer Straße durch die Befahrung mit Baufahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zum Materialtransport überschritten wird, hat die Vorhabenträgerin gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. Nr. 27 der Anlage 2 zur StVO eine Ausnahmegenehmigung bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen. Einer gesonderten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 21 StrWG SH bedarf es demnach gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 StrWG SH nicht. Dies begegnet trotz der in § 75 VwVfG verankerten Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses keinen Be-

denken, weil es sich um rein straßenverkehrsrechtliche und damit nicht im engeren Sinne um baubezogene Fragen rund um das Vorhaben handelt.

Ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin sich notwendige Genehmigungen des LBV.SH für den Groß- und Schwerlastverkehr einzuholen. Diese sind von der vorzeitigen Bauzulassung nicht erfasst, weil es sich dabei um solche Detailregelungen handelt, dass sie in den Planunterlagen nicht im Vorhinein mit einer ausreichenden Bestimmtheit dargestellt werden können, sondern erst kurz vor den jeweiligen Transportfahrten so eingegrenzt werden können, dass eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit möglich ist. Im Rahmen der Genehmigungen für den Schwertransport können Maßnahmen der Beweissicherung für Straßen erforderlich werden, die dann vom LBV.SH auferlegt werden.

Der vorzeitige Baubeginn beinhaltet neben der Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen ebenfalls bauzeitliche Maßnahmen, die auf Straßengrund oder in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsflächen stattfinden. Hierzu gehören u.a. die temporären Nutzungen von Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten. Die Zulassungen zur Sondernutzung gem. §§ 21, 24, 26 StrWG SH können für die folgenden Zufahrten erteilt werden:

Tabelle 12: Genutzte Zufahrten von klassifizierten Straßen

Baulastträger	Straße	Str.- km	Zufahrt (Anlage 8.5.2)	Nutzung der Zufahrt
Kreis Segeberg	K111		Z 07	Zuwegung zum Gehölzschnitt

In der Tabelle 12 ist die genutzte Zufahrt von der klassifizierten Straße aufgeführt, welche für den vorzeitigen Baubeginn genutzt wird. Die Zuwegungen zu der Fläche, wird mit mobiler Baustraße realisiert, der Ausbau der Zufahrt ist auch für die Bauausführung nicht notwendig.

Soweit das Vorhaben zu Nutzungen auf öffentlichen Straßengrund führt, die sich gem. § 28 StrWG SH nach bürgerlichem Recht richten, so enthält diese Zulassung hierfür ebenfalls keine Regelung, da sich ihre Konzentrationswirkung lediglich auf öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Gestattungen, Genehmigungen etc. erstreckt, jedoch keine Regelung des Zivilrechts erfasst. Entsprechende Nutzungsvereinbarungen hat die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen.

Aufgrund der zustimmenden Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV.SH), des Kreis Segeberg sowie der betroffenen Gemeinden, sofern diese Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens abgegeben haben, geht die Planfeststellungsbehörde für die Umsetzung der hiermit zugelassenen Maßnahmen davon aus, dass für die Nutzung der öffentlichen Straßen- und Wege so-

wie für die zu nutzenden Zufahrten keine Hindernisse bestehen, die Planänderungen auslösen.

Auch die konkrete Absicherung der straßennahen Baustellenflächen gem. § 46 StVO inklusive der dafür notwendigen Verkehrszeichen ist als Element der detaillierten späteren Ausführungsplanung noch nicht mit den Regelungen der Zulassung abgedeckt, sondern ist jeweils kurz vor der Baustelleneinrichtung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

2. Intendierte Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde gem. § 44c EnWG

Es sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine abweichende Entscheidung als die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge, den vorzeitigen Baubeginn bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzulassen, rechtfertigen würden. Da gemäß § 44c Abs. 1 EnWG dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen entsprochen werden soll, beschränkt sich die Prüfung der Planfeststellungsbehörde darauf, ob sie aufgrund der Eigenarten des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts ausnahmsweise anders verfahren darf und nach Anwendung pflichtgemäßen Ermessens will, als es im Gesetz für den Regelfall vorgesehen ist.¹³

Für das Vorliegen eines solchen sogenannten atypischen Falls liegen keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr erscheint der Planfeststellungsbehörde wegen der besonderen Dringlichkeit dieses konkreten Vorhabens die vorzeitige Zulassung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als angemessen und geboten. Wie § 1 Abs. 1 EnWG darlegt, soll die Energieversorgung der Allgemeinheit effizient, umweltverträglich und treibhausgasneutral erfolgen und dabei zunehmend auf erneuerbare Energien zurückgreifen. Diese Ziele sind eng verzahnt mit der im Bundes-Klimaschutzgesetz¹⁴ niedergelegten Verpflichtung einer Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Neubau der 110 kV Leitung dient zukünftig einer Verbesserung der Versorgungssicherheit. Die steigende Anzahl der EEG-Anlagen führt zu höheren Kurzschlussleistung, die durch Teilung der Netzgebiete begrenzt werden kann. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sind lange Stichleitungen zu vermeiden, um auch im Störfall ein stabiles Netz zu gewährleisten, welches durch das neue 110 kV Erdkabel im Bereich Wiemersdorf erreicht wird. Dies wird zu einer größeren Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität, sowie zu einer höheren Effizienz der Energieversorgung beitragen. Um die vorgesehene Inbetriebnahme 2027 verwirklichen zu können und den planvollen Ausbau des Netzes nicht zu verzögern, muss die Vorhabenträgerin - wie oben dargelegt - die hier zugelassenen Maßnahmen bereits ab dem 1. Quartal 2025 durchführen können.

¹³ st. Rspr BVerwG, vgl. Beschluss vom 03.12.2009, Az. 9 B 79.09, Rn. 2

¹⁴ Bundes-Klimaschutzgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I 3905).

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetzes SH (VwKostG)¹⁵ die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Eine Auferlegung von Kosten findet für die hier ausgesprochene Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG nicht statt, da für diese von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung des MEKUN – AfPE – nach §§ 1, 13 VwKostG i.V.m. §1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV SH 2018)¹⁶ eine gesonderte Tarifstelle des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) nicht vorgesehen ist. Die Kosten der vorzeitigen Zulassung sind daher mit den für einen späteren Planfeststellungsbeschluss oder einen anderen Verfahrensabschluss zu entrichtenden Kosten abgedeckt und werden erst in späteren verfahrensabschließenden Entscheidungen festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens notwendig werdenden Auslagen zu erstatten, sodass diese Auslagenerstattung bereits festgesetzt werden konnte.

Die Festsetzung eines konkreten Betrages der Gebühren und Auslagen erfolgt mit gesondertem Kostenbescheid.

¹⁵ Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.03.2022, GVOBl. Schl.-H., S. 301.

¹⁶ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018, GVOBl. Schl.-H., S. 476.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

zu erheben.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Obergerverwaltungsgericht

gestellt und begründet werden. Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO können auch spätere Anträge zulässig sein.

Folgende **Anhänge** sind Bestandteil der vorzeitigen Baubeginnzulassung:

Anhang 1 (Betroffene Flurstücke)

Anhang 2 (Bauzeiten mit Vermeidungsmaßnahmen)

Anhang 3 (Wege und Zufahrten)

Anhang 4 (Vorzeitiger Bauzeitenplan)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
– Amt für Planfeststellung Energie –

AfPE L-667-PFV 110-kV-Ltg Bad Bramstedt - Hardebek

Kiel, den 07.02.2025

gez. Alexandra Lohmann

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
ALSH	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
AVV Baulärm	Logo Bundesregierung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DN	Nomineller Rohrdurchmesser
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energie

EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (englisch „Horizontal Directional Drilling“)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
LfU	Landesamt für Umwelt

LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LNatschG	Landesnatuschutzgesetz
Ltg.	Leitung
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
MW	Megawatt
μT	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
NHN	Normalhöhennull
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pae	Planänderungsunterlage
PFU	Planfeststellungsunterlage
RC-Baustoff	Recycling-Baustoff
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2018	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)